

**JAHRBUCH
DES
MUSEALVEREINES
WELS**

1 9 5 4

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abbildungsverzeichnis	10
ARTUR BETZ: Die beschrifteten römischen Steindenkmäler im städtischen Museum von Wels. Mit einem Anhang über zwei Militärdiplome	11
HEINRICH L. WERNECK: Das norische und spanische Pferd in römischen Tonfiguren aus Ovilava in den Museen von Wels und Linz/Donau	21
ERICH TRINKS: Wels im Jahre 776	25
HUBERT MARSCHALL: Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der bürgerlichen Flößer und Holzhändler“ zu Wels	43
KURT HOLTER: Die Welser Maurer und Steinmetzen von 1470 bis 1625. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Wels	81
GILBERT TRATHNIGG: Die Welser Meistersinger-Handschriften. Untersuchungen zum Welser Meistersang	127
AUBERT SALZMANN: Datierte Welser Baudenkmäler	181
FRANZ VON BENAK: Notizen für eine Chronik der Stadt Wels	184
K. HOLTER UND G. TRATHNIGG: Abriß der Geschichte des Welser Volksfestes	193
WILHELM GRÖSSWANG: Venus Ovilavensis	209

HUBERT MARSCHALL

DIE „ST.-NICOLAJ-ZECHE UND BRUDERSCHAFT DER BÜRGERLICHEN FLÖSSER UND HOLZHÄNDLER“ ZU WELS

Durch mehrere Menschenalter hatten die Welser Traunflößer im altbürgerlichen Gasthaus zum „Goldenem Lamm“ in der Traungasse ihre Herberge. Als der Weltkrieg ausbrach, gehörten die Holzflößerei auf der Traun und mit ihr die Vereinigung der Flößer eigentlich schon der Vergangenheit an. Die Erschließung der Gebirgstäler durch Straße und Eisenbahn und ihre größeren und rascheren Transportmöglichkeiten hatten beiden den Untergang bereitet. Nur dann und wann trieb noch ein Floß vereinzelt der Donau zu.

In der Herberge verblieb als letzte Erinnerung an den früher blühenden Holzhandel das nur wenigen Leuten bekannte und von den Herbergsleuten wohlbehütete **Z u n f t z e i c h e n** der Flößergesellschaft, das von der altertümlichen, gewölbten Decke in der Fensterecke der Wirtsstube niederhing und im Frühjahr des Jahres 1949 nach einer letztwilligen Verfügung des verstorbenen Besitzers Herrn August Traunmüller durch dessen Gattin Frau Josefine Traunmüller dem städtischen Museum zur dauernden Aufbewahrung übergeben worden ist. Das Zunftzeichen ist eines der wenigen erhaltenen Denkmäler der ehedem so bedeutsamen Holzflößerei auf der Traun.

In zwei Bildern sind die für die Flößerei nach Wien so ausschlaggebenden Orte der Floßfahrt dargestellt: Die Anlände bei Wels als dem alten Niederlagsort für Holz mit der Traunbrücke und der für die Schiffahrt so gefährliche Greiner Struden (Abb. 7 und 8).

Das Bild von Wels lässt den Besucher traunabwärts die alte Holzbrücke mit dem in der Mitte aufgerichteten Kreuz und die beiderseits des Wassers bis in die nächste Stadtnähe heranreichenden Auen und den alten Treppelweg sehen. Dazu einen Teil der Schiffslände, den sogenannten Grieß in der Gegend der Turnhalle mit den Heftstecken für die Flöße und einigen Holzstapeln. Holzhändler und Flößer beleben den Grieß und die Brücke und ein anländendes Floß hält die Gewässer der Traun in Bewegung.

Das zweite Bild auf der Gegenseite stellt den Struden bei Grein dar. Am linken Stromufer springt der Fels mit dem *Teufelsturm*, einem alten Schloß ohne Holz und Dach vor (Merian, S. 10). Am rechten Ufer liegt tief im Hintergrund auf einer waldreichen Anhöhe die St.-Niclas-Kapelle, der die Flößer nach bestandener Durchfahrt durch den Struden jedesmal ein Almosen gaben. Eine felsige Insel, der *Wörth*, teilt die Talfahrt in den

Hessgang, einer stillen und sicherer Durchfahrt zwischen dem Wörth und dem rechten Ufer, die aber nur bei hohem Wasserstand befahrbar war, und in die *Ordinarifahrt*, aus der so oft und allzuleicht Schiffe und Flöße in den *Wilden Riss* getrieben worden sind, das wegen der im Wasser aufragenden Felsen und ihren Verderben bringenden Wirbeln ängstlich gemiedene Rinnsal im Struden. Bei der Durchfahrt durch diese Enge befahlen sich Schiffer und Flößer dem Schutz des Himmels; ein gemeinsames, auf Geheiß des Flößführers gebetetes „Vater unser“ begleitete sie durch diese Fährlichkeit. Auf dem Wörth befand sich ehemals die Ruine einer wohlbewährten Feste, die zur Zeit, da das Zunftzeichen gewidmet worden ist (1831), nicht mehr bestand. Den Felsen krönt nur mehr ein schlichtes Holzkreuz.

Die beiden Bilder sind auf starkes Eisenblech in Öl gemalt. Den oberen Rand säumt ein Schriftband ein, das in der Mitte durch eine Kartusche aus lanzettförmigen Blättern unterbrochen wird, in deren Kreisen die Bilder der Schifferheiligen, des hl. Johannes von Nepomuk und des hl. Nikolaus festgehalten sind. Das Schriftband trägt die Widmung: *Der Flößergesellschaft gewidmet 1831*. Kein Zeichen, das uns den Namen des Malers oder des Gebers verraten würde, läßt sich entdecken. Die Widmung allerdings gibt zu denken. Nicht nur, daß damit der Verlust eines älteren Zunftzeichens wahrscheinlich gemacht wird, ist im Ausdruck *Flößergesellschaft* auch nicht mehr die alte Flößerzeche gemeint, die 1687 in eine Holzhandlungskompanie auf aktienrechtlicher Grundlage umgewandelt worden und 1803 infolge einer großen Krida zugrunde gegangen ist.

Die 1828 als Flößerinnung neu aufgerichtete *Flößergesellschaft* betrieb nicht mehr wie früher den Holzhandel, sondern bildete bloß Schiffer und Flößer aus und kann daher nur mehr mit einer gewissen Einschränkung als Nachfolgerin der beiden vorangegangenen Institutionen bezeichnet werden. Dennoch war sie auf einer mehrhundertjährigen Tradition fundiert, die ihr die Flößerzeche und die Holzhandlungskompanie als Erbe hinterlassen hatten und an deren stummen Zeugen die meisten Welser achtlos vorübergehen: an der spätgotischen Totenleuchte im Friedhof (Abb. 9) und an der Wegkapelle in der Traungasse.

Einst stand die Totenleuchte im alten Friedhof bei der Pfarrkirche, seit 1511 stand sie durch fast drei Jahrhunderte dort, bis sie unter Joseph II. mit dem Friedhof auf die neue Ruhestätte der Toten in der Salzburger Straße verlegt und nach dessen Auflösung im Mittelgang des jetzigen Friedhofes aufgestellt wurde. Auf einer dreiteiligen kreisförmigen Oberstufe aus rotem Marmor erhebt sich auf einer kubischen Basis, die ins Achteck überführt, die gewundene Säule, deren Querschnitt ein konkav eingeschwungenes Achteck ist. Kapitellartig baut hierauf vorkragend über zwei Wülsten die Laterne auf. Von ihren acht mit *Eselsrücken* abgeschlossenen Feldern tragen zwei das Hochrelief der Schifferheiligen St. Nikolaus

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

und Johann v. Nepomuk und darüber in Kerbschnitt angedeutetes Maßwerk. Vier Lichtfenster tragen Verglasung in Schmiedeeisenrahmen. Das Lichthäuschen, dessen Fialen durch Alter und Wetter morsch und brüchig geworden sind, scheint mit einer krabbengesmückten Kreuzblume bekrönt gewesen zu sein. Drei Wappenschilder führen als Hochreliefs die Handwerkszeichen der Flößer, Floßhaken und Flößeraxt. Die in gotischen Buchstaben eingemeißelte Inschrift ist bis auf die Worte: *... got überall ... am dag ... verganglich ...* nahezu unlesbar.

In ihrer schlichten Einfachheit ist sie ein Symbol der Zeit, in der die Menschen für das Ewige empfänglicher gewesen sind als heute. Ein frommer Sinn hat diese Lichtsäule den toten Zunftgenossen gesetzt, während die *W e g k a p e l l e* in der Traungasse einige durch den Handel reich gewordene Bürger der Stadt errichteten und damit — wenn man den Werdegang der Holzhandelskompanie ein klein wenig mit einbezieht — durch die ganze, allerdings zeitgemäße Art und Ausstattung eher ihrem Reichtum als der Verehrung des hl. Johannes von Nepomuk Ausdruck verleihen wollten.

Sie wurde außerhalb des in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts abgetragenen Traunturmes 1732 errichtet. Die Statue des Flößerheiligen Johannes von Nepomuk steht auf einem volutengesmückten Sockel von drei Engelsfiguren — zwei zu Füßen des Heiligen und einer an der Rückwand schwebend — umgeben in einer Nische mit der Scheinarchitektur eines Kuppelraumes, in dem in vier Bildern die entscheidenden Szenen aus dem Leben des heiligen Beichtigers festgehalten sind. Die Nischenwand enthält die Widmungsinschrift, in der als Chronogramm das Jahr der Errichtung genannt wird: *eX sIngVLarI Voto a CoMpagnIa Liignl negotII fVnData* (MDCLLXVIII = 1732). Die Außenseite des Kapellenraumes mit der Figurengruppe umrahmt ein kunstvolles schmiedeeisernes Gitterwerk mit dem „Sternenkränzel“ des Heiligen auf der „Prager Brück“, das sich aus einem vom Sockel emporwindenden Rankenornament entwickelt.

Welche Bewandtnis es aber mit der Flößerzeche und dem Holzhandel der Stadt Wels hat, möge eine kurze Rückschau in der Geschichte unserer Stadt zeigen.

Mit einer allgemeinen schweren Erschütterung des Wirtschaftslebens, die das Gold als neues Zahlungsmittel durch Entwertung des Silbergeldes verursacht hatte, begann das für das österreichische Städtewesen so bedeutungsvolle 14. Jahrhundert. Der Silberpfennig fiel wegen Verminderung des Silbergehaltes stark in seinem Wert, die inflationistischen Erscheinungen unterhöhlten das Vertrauen in das Geld und der allgemein übliche Brauch des jährlichen Münzverrufes wurde immer mehr als eine drückende Belastung empfunden. Der Münzverruf bestand darin, daß an einem bestimmten Tage

eine neue Münze in den Verkehr gebracht wurde und die alte außer Kurs gesetzte Münze nur mehr als Silber verwendet werden konnte. Dieser Verruf kam einer 28prozentigen Steuer auf das Bargeld gleich. Erst 1359 wurde durch Rudolf IV. diese Zwangsabgabe durch die Einführung einer Getränkesteuers, des *Ungeldes*, abgeschafft. Die Folgen dieses Vorgehens sind natürlich in den Städten besonders fühlbar geworden, da die städtische Wirtschaftsweise sich immer mehr der allmählich zum Durchbruch kommenden Geldwirtschaft angepaßt hatte. Eine zunehmende Verarmung der weniger vermögenden Bürger und eine Überschuldung des städtischen Haus- und Grundbesitzes traten immer stärker in Erscheinung, so daß auch der bauliche Zustand der Häuser in ein starkes Abnehmen geraten mußte und die Städte zusehends verödeten. Ebenso wenig gingen die vielen kriegerischen Auseinandersetzungen der ersten Habsburger mit den Nachbarländern an unserem Lande und an der Stadt Wels, bei der sich mehrmals die Heere der österreichischen Landesfürsten sammelten oder das Feldlager bezogen, spurlos vorüber, die Verheerungen durch die Heuschreckenschwärme, die Österreich und Bayern im Jahre 1338 heimsuchten, brachten Hungersnot, und im folgenden Jahre der Schwarze Tod ein großes Sterben und Teuerung.

Trotzdem waren die städtischen Gemeinwesen schon so weit ausgebildet, daß sie für die Landesfürsten als Stadtinhaber wegen ihrer aus dem Handel erfließenden Einkünfte eine zunehmende Bedeutung erlangten. Diese Einkünfte für die herzogliche Kammer zu steigern und damit das Ansehen der Landesfürsten zu fördern war die Absicht der mannigfachen Handelsprivilegien, die gerade im 14. Jahrhundert den österreichischen Städten reichlich zuteil wurden und ihr Aufblühen in die Wege leiteten. Die Marktfreiheiten, das Stapelrecht und der Straßenzwang, die den Handel in eine bestimmte Richtung lenkten, das Gewerbemonopol und der Zunftzwang ermöglichen die Bildung eines bürgerlichen Reichtums und führten zugleich zum allmählichen Ausbau der städtischen Selbstverwaltung und der eigenen Gerichtsbarkeit.

In diesem 14. Jahrhundert kam auch unsere Stadt zu ihren Handelsvorrechten, die, wenn sie auch der günstigen verkehrsgeographischen Lage der Stadt Rechnung trugen und als besondere Gunstbeweise der Landesfürsten für die Stadt zu werten sind, dennoch auch aus einem ganz besonderen fiskalischen Interesse verliehen worden sind.

Zur Bestätigung des Wochenmarktrechtes 1328 kamen um die Mitte des Jahrhunderts das Recht der Grundenteignung für den Wasserbau (1352) und Steuerbefreiungen, unter Rudolf IV. die Ungeldbefreiung und die Abschaffung der Grunddienste und Grundrechte der Kirche auf städtischem Gebiet und die bedeutsame Besitzentschuldung durch die Ablöse der Überdienste auf den Häusern und Grundstücken der Bürger, 1372 die Befreiung von der Maut in Linz und die Zuwendung der dafür in Wels erhobenen

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

Gefälle zum Ausbau der Stadt, 1376 das ausschließliche Benützungsrecht der Straße über den Pyhrn für den Handel nach Oberitalien, gleichzeitig mit den Städten Linz, Enns, Gmunden und Freistadt, und das Vorkaufsrecht der Bürger für alle in der Stadt ankommenden Waren (1382). Mit der Gewähr des freien und ungestörten Handels auf dem Lande hat Albrecht III. der Stadt Wels die ungehinderte wirtschaftliche Entfaltung ermöglicht und ihr mit dem im gleichen Jahre 1372 verliehenen Holzhandelsprivileg für fast drei Jahrhunderte eine Monopolstellung im oberösterreichischen Holzhandel eingeräumt.

Am 28. April 1372 bestimmten die herzoglichen Brüder LEOPOLD III. und ALBRECHT III.: *Swass man Holtzes oberhalben Welss auf der Traun oder auf andern wassern, wie die genannt sind, abwerts und enaw fuert, dass daselb holtz nicht verrer (weiter) soll gefuert werden dann gen Welss und nit fuerbass und das egenant holtz muegen und sollen die vorgenanten buerger von Welss danne kaufen und ander niemandt und damit fuerbass wandeln, wie sy wellen.*

Auf dieser Vergünstigung beruht das Stapelrecht oder Niederlagsrecht für jede Art Holz, durch das ohne Willen und Zustimmung der Stadt kein Holz durch die Brücke weiter verflößt werden durfte und das ausschließlich die Welser Bürger berechtigte, das zugeführte Holz aufzukaufen und damit Handel zu treiben. Mit der Freiheit sind auch die Macht und das Recht, diese zu schützen, eingeräumt und zur Verhinderung der verbotenen Aus- und Durchfuhr die entsprechenden Mittel an die Hand gegeben worden: Reverse für freiwillig gestattete Durchfuhr, Aufstellung von Wachen und Sperre der Naufahrt, Einhebung einer besonderen Maut (des Stegretches) und Ausübung der Landgerichtsbarkeit. Sie werden zwar nicht ausdrücklich in der Freiheit genannt, ergeben sich aber zwangsläufig aus der Absicht des Privilegs, da sonst die Freiheit unwirksam gewesen wäre, und aus der tatsächlichen Handhabung dieser Maßnahmen. Nach dem Wortlaut der Urkunde gab es keinerlei Befreiungen. Nicht einmal die Landstände (adelige und kirchliche Grundherrschaften) hatten das Recht, für ihren eigenen Bedarf Eigenholz durchzuflößen und bedurften für die freie Holzdurchfuhr die vorherige Anmeldung bei der Stadt und ihre Genehmigung.

Die dafür ausgestellten Reverse anerkennen, daß die *durchpassierung nit aus gerechtigkeit sondern aus guetwilligkeit erfolge*. Sie waren zugleich Maßnahmen zur Verhinderung der Mautumgehung, da nicht immer festzustellen war, ob das Holz der Grundherrschaften Eigenholz für Eigenbedarf war oder im Handel weitergehen sollte. Ebenso dienten sie der Erhaltung des befreiten Welser Holzhandels, da sonst unter diesem Vorwand jeder Flößer das Holz hätte verführen können. Im 16. Jahrhundert wurden solche Durchfuhrizenzen sogar sehr häufig zum Nachteil der

Bürgerschaft ausgestellt, so daß man schließlich unter dem Druck der erhobenen Vorstellungen eine starke Beschränkung der Durchführungs-Bewilligungen vornehmen mußte. Nur die Paßbriefe der Hofkammer entboten von der Niederlagsverpflichtung. Die im Auftrag der Regierung gekauften Holzmengen fanden nur für die aerarischen Bauten in Wien und in den ungarischen Festungen Verwendung und beeinträchtigten die Handelsfreiheit der Stadt in keiner Weise. Doch auch den Paßbriefen, die in Abschrift der Stadt zugestellt wurden, lag die Annahme zugrunde, es könnte das für das Aerar bestimmte Holz ohne vorherige Anmeldung ein fremdes Recht verletzen und in die Sperre kommen.

Die Sperre der Naufahrt durch die Brücke — in den Ratsprotokollen kurz als Brückensperre bezeichnet — wurde 1636 Streitobjekt zwischen der Stadt und dem Abt von Kremsmünster als Inhaber der Herrschaft Scharnstein, aus deren Gebiet das meiste Holz angeliefert wurde und die bei Verstößen gegen die Holzordnung über die Holzleute und Flößer im Wald und auf dem Wasser der Alm und Traun bis zur Brücke zu Wels das Wassergericht besaß. Der Prozeß zog sich 21 Jahre hin und ist in seinen Einzelheiten bei der Stadt genau festgehalten worden. Merkwürdigerweise geht aus dem Gang der Verhandlungen hervor, daß selbst bei der Stadt zur Zeit des Prozesses keine sichere Kenntnis des Ursprungs und Beginns des Rechtes der Brückensperre mehr vorhanden war. Die aufgebotenen Zeugen bei der Beweisführung für die Berechtigung der Brückensperre, die, wie der Zimmermann Urban Schaurberger mit 102 Jahren bereits in hohem Alter standen, konnten sich nur an einzelne Fälle der Sperre der Durchfahrt erinnern bzw. hatten Kenntnis nur vom Hörensagen her. Nur der damalige Bruckamtsverwalter Joachim Harrer leitete das Recht vom Holzstapelrecht nach der Bestätigung durch Albrecht V. 1421 ab, ohne jedoch ein verbrieftes Recht vorlegen zu können. Aus allen Aussagen geht jedoch hervor, daß die Sperre der Naufahrt nur unter ganz besonderen Umständen verhängt worden ist, wenn man nicht mehr anders als auf diesem Wege der Holz- und Mautverschwärzung steuern konnte. Doch wurde sie allen Flößern, auch denen von der Ager und Vöckla gegenüber, gehandhabt und nur die Salzfuhrten wurden als kaiserliches Kammergut unbehindert durchgelassen.

Die Brückensperre, eigentlich also die Sperre der Brückendurchfahrt, wurde durch das Bruckamt angelegt und bestand aus einer fallgitterähnlichen Vorrichtung, die an schweren Eisenketten zwischen den Brückenjochen niedergelassen wurde.

Die Holzniederlage, das Verbot der Weiterfahrt mit Holz, dauerte bis ins 17. Jahrhundert drei Tage. Flößer mußten bei ihrer Ankunft in Wels die Flöße am Grieß verheften und den beugten Bürgern feilbieten. Nach Ablauf des dritten Tages riefen sie, in der Stadt mit einem *Tremel* auf

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

der Schulter auf- und abgehend, ihr Holz nochmals zum Verkaufe aus, und konnten erst dann, wenn sich kein Käufer eingestellt hatte, weiterfahren.

Nach dem Privileg waren nur Vollbürger von Wels zum Holzhandel berechtigt. Die bürgerlichen Handwerker hingegen, die mit Kohlenfeuer arbeiteten, waren bloß berechtigt, das für ihr Handwerk benötigte Holz im Schlaggebiet zu kaufen und dort brennen zu lassen. Den in Wels ansässigen Kalk-, Ziegel- und Kohlenbrennern fremder Herrschaften war der Kauf von Holz und Flößen und der eigene Transport gänzlich verboten und sie wurden wegen des Holzbezuges an die bürgerlichen Holzhändler verwiesen. Diese bildeten in ihrer Gesamtheit die *St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der bürgerlichen Flößer und Holzhändler*, in die sich jeder Bürger einkaufen konnte. Ihre Errichtung als zweckmäßige Handelsorganisation muß, wenn nicht gleichzeitig, so doch unmittelbar im Zusammenhang mit der Verleihung des Niederlagsrechtes erfolgt sein. Die Zahl der Mitglieder schwankte in den einzelnen Zeiten. An der Spitze der Zeche stand der Zechmeister mit einem dreigliederigen Ausschuß. Die Zeche hatte eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung der Zunftangelegenheiten gegenüber den anderen Zünften besessen und ein eigenes Benefizium beim St.-Nikolaus-Altar der Pfarrkirche errichtet, das 1472 fundiert und im Laufe der Zeit mit 27 Realitäten ausgestattet worden ist. Es ist jedoch schwer, darüber Näheres zu sagen, da sämtliche Nachrichten über die Organisation der Zeche und des Holzhandels, über ihre Freiheiten und Besitz beim Brand des Stadtpfarrhofes am 24. April 1870 mit der Flößerlade zugrunde gegangen sind. Die einzelnen Nachrichten in den Ratsprotokollen enthalten nur ganz geringe Anhaltspunkte dafür und die Akten des Hofkammerarchives in Wien, die für den Handel maßgeblich sind, kommen mangels Angaben nicht in Frage. Hier soll nur erwähnt sein, daß die Zeche einige Male gegen die Einsichtnahme in die Geschäftsführung und Visitation der Freiheiten durch den Rat Widerstand leistete. 1586 kam es so weit, daß die Flößer in Haft gesetzt werden mußten, um die Öffnung der Lade zu ermöglichen. Es ist eben nicht zu ersehen, inwieweit die Zeche dafür besondere Vorrechte besaß und in welchem Umfang der Stadt die Obrigkeit über die Zeche in den engeren Zunftangelegenheiten zustand.

Das Hauptschlaggebiet für Tannen- und Fichten-, Buchen- und Eichenholz waren die Waldungen der Herrschaft Scharnstein im Almtal bis an das Tote Gebirge; daneben kamen auch Flöße von der Ager und Vöckla herab. Der Schlag und Kauf aus den Wäldern beiderseits der Traun von Gmunden und Lambach war im Interesse der Salinen verboten. Die herrschaftlichen Wälder Scharnsteins, Klaus, Kogel und Kammer, die kaiserlichen Forste der Herrschaft Wildenstein, die Wälder der Herrschaften Scherffenberg und der Äbtissin zu Traunkirchen lieferten außerdem noch

im 16. Jahrhundert beträchtliche Mengen des vielbegehrten Eibenholzes, das fast ausschließlich nach England verkauft wurde, wo das harte, elastische, politurfähige und harzfreie Holz zur Herstellung der Armbrust- und Bogenwaffen für die Bogenschützen des englischen Heeres Verwendung fand und dessen Bedarf aus den englischen Wäldern infolge der ausgedehnten Kahlschläge nicht mehr gedeckt werden konnte.

Der Eibenholzhandel wurde von der Regierung als Monopol meist mehrjährig in Pacht gegeben. Aus den Jahren 1521 bis 1527 liegen solche Pachtverträge mit Balthasar Lurtsch aus Enns vor. 1536 erhielten die Nürnberger Leonhard Stockhaimer und Christoph Fuerer den Eibenholzhandel zugeteilt, denen um 1560 die Fernberger, Erbkämmerer ob der Enns, folgten, die aber den Handel an die Stockhaimerischen und Fuererischen Erben im Unterpacht weitergaben. Die Pächter entrichteten für je 1000 Stecken in Bogenlänge einen in der Höhe variablen Kammerzins (1521: 60 fl. rh.) und dazu das Forstrecht sowie Maut und Zoll. Der jährliche Einschlag belief sich auf 20.000 bis 30.000 Stecken und mußte beim Vicedomamt in Linz (Finanzbehörde) vorher angesagt werden, worauf durch die kaiserlichen Forstmeister die freigegebenen Bäume ausgezeigt wurden. Mit den Holzarbeiten wurden eigene *Bogenhauer* betraut, die das Holz auf Bogenlänge zukloben. Unter diesen befanden sich häufig ungeschulte Leute, vorwiegend aus Handwerkerkreisen und Salinenarbeiter, die wegen der höheren Löhne ihre Berufssarbeit aufgegeben hatten, aber durch unsachgemäßen Schlag schwere Forstschäden und einen starken Rückgang der Wälder verursachten, der wegen des langsamem Wachstums der Bäume nur schwer aufzuholen war. Außerdem fiel eine große Menge fast unanbringlichen Ausschusses an. Die zubehauenen Eibenholzstecken wurden um Traunkirchen und zum Teil in Wels gesammelt und auf dem Landwege über Nürnberg zum Rhein in die Niederlande und von da nach England verfrachtet. Die Straßen über Böhmen, Schlesien und Polen und die Benützung des Danziger Hafens für den Transport nach England waren bis 1552 gesperrt.

Das geschlagene Bauholz blieb zunächst ein Jahr lang liegen, ehe es in die Sägewerke kam oder als Rundholz zu Wasser gebracht wurde. Über die Holz- und Flößleute im Almtal hatte die Herrschaft Scharnstein, wie schon erwähnt wurde, das Wassergericht, das *bis gen Welss an den mitter pruckstecken und auf dem sand auch land wiederum anheim* reichte. Die Wassergerichtsordnung war eine bloße Holzordnung und hatte den Zweck, unter den Flößern und Holzleuten im Wald und auf dem Wasser die Ordnung zu erhalten und Vergehen gegen die Forstordnung zu bestrafen. Nie aber war das Wassergericht eine höhere, dem Landgericht gleichgeordnete Gerichtsbarkeit, obwohl Kremsmünster in dem schon erwähnten Prozeß einen rechtlichen Anspruch darauf erhoben hatte¹⁾. Diese

¹⁾ Vgl. S. 48 u. 58 f.

Wasserordnung wurde alljährlich den Holzleuten und Sägemeistern an der Alm am St. Georgstag auf der Schafferleiten, dem jetzigen Schloß Neu-Scharnstein, vorgelesen. Nach dem Urbar der Herrschaft vom Jahre 1585 sollte es auch zu Prediger-Kirchweih zu Wels am Grieß geschehen, doch hat die Abhaltung schon im 16. Jahrhundert aus unbekannter Ursache nicht mehr stattgefunden.

Zur Herrschaft Scharnstein gehörten nach dem erwähnten Urbar 83 Sägewerke, von denen die Welser Holzhändler das geschnittene und ungeschnittene Holz bezogen. Sie schlossen mit den Sägemeistern jährliche Lieferungsverträge und streckten für den Ankauf der Bäume oft recht beträchtliche Geldbeträge zinsenfrei vor. Jeder Holzhändler verpflichtete sich mehrere Sägemeister, es war aber unzulässig, daß ein schon verpflichteter Sägemeister noch einmal durch einen zweiten Holzhändler verlegt — ausgefragt — wurde. Nur einen Nachteil hatte dieser Vertrag: bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners stand dem Gläubiger kein Prioritätsrecht zu, so daß das aus den Einlagen angekaufte Holz zum Schaden der Holzhändler auch zur Deckung anderer Schulden verwendet werden konnte.

Es ist natürlich bei den zur Verfügung stehenden Nachrichten nahezu unmöglich, mengenmäßige Angaben über den jährlichen Holzschlag und den Export zu geben. Nur für das Jahr 1558/59 liegen im Verzeichnis der Sägewerke an der Alm über die Menge des in diesem Jahre dort noch vorhandenen und 1559 zu liefernden Holzes Angaben vor. Teils bei den Sägewerken und teils noch ungeschlagen waren im Vorrat: 297 Pfund und 4 Schilling Blöcher, insgesamt 71.312 Stämme; 102 Pfund 22 Schilling Laden, d. s. 24.650 Stück, und 310 Flöße, d. s. 12.400 Stämme. Die Holzmengen, die das Aerar in Wien und Ungarn benötigte, lassen sich überhaupt nicht schätzen, da diese auf Paßbriefe geführt wurden und daher als mautfreie Lieferungen in den Mautbüchern nicht aufscheinen. Soweit von solchen Paßbriefen in den Ratsprotokollen die Rede ist, werden meistens Mengen von 40 bis 100 Pfund der einzelnen Holzgattungen genannt, das wären also 9600 bis 24.000 Stück. Dazu ist noch zu bemerken, daß solche Lieferungsaufträge mehrmals im Jahre einlangten. Aus Gründen der Rentabilität müssen auch die Zufuhren der Holzhändler nach Wien in einem beträchtlichen Umfang gehalten worden sein. Darüber gewährt ein Bericht der Wiener Holzbeschauer an die N.-O. Kammer aus dem Jahre 1589 Aufschluß, in dem es heißt, daß von den Welser Flößern am 29. August d. J. von 111 Gefährten zu zehn Flößen 74 nach Wien und 37 an die oberhalb Wiens gelegenen Ladstätten gegangen seien.

Auf der Abbildung der Stadt Wels um 1640 von Merian ist die Holzladestätte ober- und unterhalb der Traunbrücke auf der Stadtseite angegeben. Der Holzlagerplatz oberhalb der Brücke wurde der Zeche erst 1605 bewilligt. Ehe das hier aufgestapelte Holz nach Wien verflossen wurde,

mußte es seit 1564 einer Kontrolle über das rechte Maß unterzogen werden. Diese Holzbeschau nahmen für gewöhnlich alte, den Holzhandel nicht mehr ausübende Bürger mit einigen Zimmerleuten vor, die bei gutem Befund in das Holz das Stadtwappen brannten. So nebenbei verfolgte man aber doch auch den Zweck, den Weggang der besten Holzsorten zu verhindern. Das Buchenholz blieb als Brennholz der Stadt reserviert und auch das Eichenholz hielt man zurück, da es für die holzverarbeitenden Gewerbe benötigt wurde.

Eine übersichtliche Zusammenstellung des *Welser Holzes* gibt die *B a u h o l z o r d n u n g* Kaiser Leopold I. vom 27. März 1698. Zu den Rundhölzern und zu Flößen zusammengestellt zählen:

das doppelte Trauner-Gaden zu 40 Stämme, 18 Schuh lang, 9 Zoll am großen und 7 Zoll dick am kleinen Ort;
das einfache Trauner-Gaden zu 40 Stämme, 10 Schuh lang, 6—7 Zoll dick am großen, $3\frac{1}{2}$ —4 Zoll dick am kleinen Ort;
der Doppelhalbbaum zu 80 Stämme, geschnitten, 18 Schuh lang, 4—4½ Zoll dick am großen und 3 Zoll dick am kleinen Ort;
der einfache Halbbaum zu 40 Stämme, geschnitten, 18 Schuh lang, 2½—3 Zoll dick;
das Ennsbaum-Kör zu 10 Stämme, 39 Schuh lang, 11—12 Zoll dick am großen und 9—10 Zoll dick am kleinen Ort;
das mittlere Alm-Kör zu 10 Stämme, 39 Schuh lang, 8—9 Zoll dick am großen und 6—7 Zoll dick am kleinen Ort;
das 12baumige Kör, 39 Schuh lang, 7—8 Zoll dick am großen und 4—5 Zoll dick am kleinen Ort;
das 15baumige oder das doppelte Kör, 39 Schuh lang, 5—6 Zoll dick am großen und 4 Zoll dick am kleinen Ort.²⁾

Andere Rundhölzer sind:

das Vierzehn-Schilling-Holz, 36 Schuh lang und 4—5 Zoll dick;
der Fichten-Ordinari-Staffel, 10 Schuh lang und 3 Zoll dick;
der Zwiestoß, 24—25 Schuh lang, 4 Zoll dick am großen und 2—3 Zoll dick am kleinen Ort, wurde zu 30 Stämmen gerechnet;
der verirrte Zwiestoß (Bezeichnung aus 1558) zu 60 Bäumen, 23 Schuh lang;
der Fichten-Lange-Staffel, 15—16 Schuh lang und 3 Zoll dick;
der große Lärchen-Bachstiel, 8—10 Schuh lang und 8—10 Zoll dick;
der mittlere Lärchen-Bachstiel, 8—10 Schuh lang und 7—8 Zoll dick.

Geschnittenes Holz:

die Lärchen-Schließe, 39 Schuh lang, 10—11 Zoll breit und 6—7 Zoll dick;
der Lärchenstaffel, 10 Schuh lang und 3 Zoll dick;
der Welser Bankladen, 16 Schuh lang, 12—13 Zoll breit und 1½ Zoll dick;
der doppelte Tischlerladen, 10 Schuh lang, 14 Zoll breit und 1 starken Zoll dick;
der Fach- oder Feilladen, 15—16 Schuh lang, 10—11 Zoll breit und $\frac{3}{4}$ Zoll dick;
der Reichladen, 10 Schuh lang, 11—12 Zoll breit und 1 Zoll dick;
der Gemeine-Laden, 10 Schuh lang, 7—8 Zoll breit und $\frac{3}{4}$ Zoll dick;
der doppelte Pfosten, 16 Schuh lang, 12—13 Zoll breit und 3 Zoll dick;
der einfache Pfosten, 10 Schuh lang, 12 Zoll breit und 2½ Zoll dick;

²⁾ Die zu Kören zusammengebundenen Rundhölzer fanden meist für Mauerbänke und Schindeldachstühle Verwendung.

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

der einfache Lärchen-Pfosten, 10 Schuh lang, 12 Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll dick;
der Werkladen, 15—16 Schuh lang, 14—16 Zoll breit und $1\frac{1}{4}$ Zoll dick;
der 2-zöllige Laden, 16 Schuh lang, 12 Zoll breit und 2 Zoll dick;
das doppelte Fensterholz, 10 Schuh lang, $2\frac{1}{4}$ Zoll breit und 3 Zoll dick;
das einfache Fensterholz, 10 Schuh lang, 2 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick;
das Pfund (240 St.) Ziegellatten, jede Latte 16 Schuh lang, 3 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll dick;
das Pfund Schindellatten, jede Latte 16 Schuh lang, $2\frac{1}{2}$ Zoll breit und $1\frac{1}{4}$ Zoll dick.

Als Längenmaße kamen seit 1559 nur der Wiener Schuh und Zoll mehr in Verwendung; bis 1559 gebrauchte man in Wels und im Almtale auch die Daumelle. Nach den in Wien erhaltenen Originalmaßstäben schwankt die Länge des Wiener Schuhes vom 16. bis 18. Jahrhundert zwischen 30,3 bis 31,7 cm. Er wurde 1872 mit 31,6081 cm ins Verhältnis zu dem neueingeführten Metermaß gesetzt. Der Schuh wird in 12 Zoll unterteilt. Die Daumelle maß 51,1 cm und war gegenüber dem Wiener Maß, dessen sich auch die Flößer aus Bayern und Schwaben bedienten, ungenau.

Für den Fernhandel war Wien das natürliche Ziel. Darüber hinaus kam der private Holzhandel nicht in Frage, denn wie im 14. und 15. Jahrhundert Holzausfuhrverbote den Handel nach Wien unterbunden haben, so war er im 16. Jahrhundert wegen der ständigen Türkenkriege gänzlich ausgeschlossen. Bloß durch die Holzlieferungen an das Aerar griff die Flößerei auch auf ungarisches Gebiet über, soweit die Belieferung der Grenzfestungen an der Donau mit Bauholz für die Wehranlagen in Frage kam. Die Fahrten nach Wien wurden durchwegs in der Zeit vom Frühjahr bis Martini durchgeführt, während des winterlichen Niederwasserstandes lag die Naufahrt still. Vor Beginn der Naufahrt wurden nach altem Brauch alljährlich einige Ratsmitglieder nach Wien zum *Holzkauf* entsendet, die mit dem Hofbauschreiber, Ober- und Unterstadtkammeramt, dem Schiffmeister und Hauptmann am Tabor die für das ganze Jahr geltenden Holzpreise, nämlich die Marktpreise und die für das Aerar geltenden, aber um ein Beträchtliches unter dem Marktpreis liegenden Preise vereinbarten. Nach der Festlegung der Holzpreise wurde die Holzordnung aufgerichtet, deren Hauptinhalt die neuen Preise bildeten; daneben enthielten sie auch besondere Bestimmungen über die Qualität und Maße, um den Handel einheitlich zu gestalten und Übergriffe und Mißbräuche zu verhindern. Gerade von den Welsern hieß es in den vielen bei der Hofkammer eingebrachten Beschwerden, daß sie das schlechte und faule Holz unter das gute fassen und in einem Kauf verhandeln, da es im Wasser nicht besichtigt werden könne; auch binden sie die zwölfelligen unter die vierzehnellenigen Bäume. Ihre Verantwortung, daß durch das starke Roden der Wälder die Blöcher nicht mehr in der vorgeschriebenen Länge und Stärke von den hohen Steinwänden und durch die Klausen gebracht werden können, war nicht unbegründet. In der Tat führten die großen Forderungen der Hofkammer für die Wasserbauten in Wien und die ungarischen Festun-

gen Preßburg, Komorn, Raab und Altenburg, die jährlich in die Hunderte Pfund gingen, zu einem maßlosen Einschlag und Raubbau der besten Langhölzer, ohne durch eine gleichzeitige sorgfältige Wiederaufforstung dem zunehmenden Rückgang der Wälder Einhalt zu gebieten. Die im 17. Jahrhundert erlassenen Holzordnungen mußten auch diesen Tatsachen Rechnung tragen und die Längen verschiedener Holzsorten erheblich herabsetzen. Ein Vergleich der Längen aus den Jahren 1632, 1640 und 1698 soll dies veranschaulichen.

Holzgattung	1632	1640	1698
Trauner-Floß zu 40 Bäumen, 1640 doppelter Traunerischer Trimber genannt	23	Schuh	20 Schuh
einfacher Halbbaum-Floß zu 40 Bäumen	—	”	20 ”
Gemeiner Gaden zu 40 Bäumen	—	”	20 ”
Zwiestoß zu 30 Bäumen	32½	”	24—25 ”
Verirrter Zwiestoß zu 60 Bäumen	23	”	16 ”
Almkör (1632: 12—13 Bäume) (1640: 10 Bäume)	52	”	42 ”
Ennsbaum-Kör (1632: 13 Bäume) (1640: 10 Bäume)	—	”	42 ”
mittlerer Almkör	—	”	42 ”
Welscher Bankladen	19½	”	18 ”
doppelter Pfostenladen	—	”	18 ”
einfacher Pfostenladen	11½	”	12 ”
Fach- oder Feilladen	—	”	18 ”
gemeiner Laden	—	”	12 ”
Schindellatten	—	”	18 ”
Ziegellatten	—	”	18 ”

Dazu gesellte sich auch der Fürkauf in Holz (der Handel durch Nichtberechtigte, meist mit Preisüberbietungen, da die staatlichen Höchstpreise keinen Anreiz zum Verkaufe boten, eine Erscheinung, die man heute als Schleichhandel bzw. als Schwarzen Markt bezeichnet), der besonders in der Viechtwanger Gegend für die damals in großer Zahl neu erbauten Kalk- und Ziegelöfen des Landes das bessere Brennholz zusammenkaufte. (Patent Kaiser Rudolfs II. über die Holzabödung vom 8. 3. 1581). Diese Umstände veranlaßten bereits 1558 die Herrschaft Scharnstein, eine Beschränkung der Schlagmenge anzuordnen, so daß jeder Sägemeister, der bisher jährlich 1—4 Pfund Blöcher (das Pfund zu 240 Stück), 2—4 Pfund Bäume, 4—6 Flöße und ebensoviel Zwiestoß geschlagen hatte, jetzt nur mehr 1 Pfund Blöcher und einige Flöße schlagen durfte. Mit dem Zurückgehen der Waldbestände in die Berge ergaben sich in der Folge erhöhte Transportkosten vom Stock bis Wels und weiter bis Wien. 1560 betrugen diese für ein Gefährt Holz, das aus 10 Flößen bestand, 30 fl., bis 1590 waren sie auf

50 bis 60 fl. gestiegen. Zusammen mit den gleichzeitig erfolgten Lohn erhöhungen für die Naufergen ließen die zunehmenden Transportkosten die Fahrten nach Wien immer weniger rentabel erscheinen und dies umso mehr, als das Wiener Stapelrecht, dem die Welser Flößer wie alle übrigen Auswärtigen unterworfen waren, und die gebundenen Preise der Holzordnung nicht mehr den erwarteten Gewinn abwarfen.

Das Wiener Stapelrecht für Holz geht auf Rudolf IV. zurück, der der Stadt Wien diese Freiheit 1359 in einem ähnlichen Umfang gewährt hat, wie sie 13 Jahre später der Stadt Wels zuteil geworden ist. Auch dort bewirkte das Niederlagsrecht eine Reihe von Maßnahmen zur Kontrolle und Aufrechterhaltung des Holzhandels. Sie werden in den Instruktionen für die Holzbeschauer seit der Mitte des 16. Jahrhunderts genau umschrieben. Nach der Instruktion von 1564 hatten die Holzbeschauer der Stadt Wien — entweder der Unterkämmerer und ein Mitglied der Flößerzeche oder zwei Zimmermeister — sofort nach Entrichtung der Holzmaut bei der Mautstelle beim *Roten Turm* jedes Gefährt Holz, ein sogenanntes Donauholz, nach erfolgtem Verheften zu messen, das nicht maßgerechte Holz zu schätzen und darüber eine Kundschaft auszustellen und, ehe das Holz für den Handel freigegeben wurde, den Hofbauschreiber, den Brückenmeister und die Stadtkammer (Bauamt) wegen des Vorkaufes zu verständigen. Während der dreitägigen Niederlage durften die auswärtigen Flößer die Flöße ganz und stammweise nur der Bürgerschaft zum Kauf anbieten, während die Wiener und fremden Holzhändler erst nach Ablauf dieser Zeit ihre Käufe abschließen konnten. Beim Verkauf war das Mischen von beschautem und unbeschautem Holz streng untersagt, ebenso die Bildung von Handelsgesellschaften zwischen den Flößern und Holzhändlern. Die Wiener durften auch nur zu den festgesetzten Preisen weiterverkaufen und die Einheimischen hatten gegenüber den Auswärtigen das Vorkaufsrecht. Die Verwendung von Bauholz als Brennholz durch Bader und Bäcker war ebenfalls nicht gestattet. Die Aufsicht der Holzbeschauer erstreckte sich nicht nur auf die gewöhnlichen Ladstätten am *Badergrieß* und *an der Scheiben*, sondern auch auf die oberhalb davon liegenden Gelände, um eine Verschleifung nach Hainburg und Preßburg zu verhindern. Die Niederlage in Wien und die Versuche der Stadt, durch ein zu erwirkendes Verbot der Zufahrt in den oberhalb Wiens gelegenen Ladstätten St. Johann, Tulln, Triebensee, Stockerau und Korneuburg den ganzen Holzhandel in ihren Bereich zu bringen, wurde von den Welsern als schwere Beeinträchtigung ihres Handels empfunden, da *es gegen die Freiheit der Stadt Wels sei, daß sie in ihrer bürgerlichen Hantierung mit der Zufuhr des Holzes an diese Orte zur Erledigung der Gegenhandlung gesperrt werden sollten*. Wenn sie auch die gänzliche Einstellung der Zufuhr an die genannten Orte verhindern konnten und nur die ersten drei Gefährte nicht zuländen durften, so beschränkte man dennoch trotz Herabsetzung der Ortspreise in den

oberhalb Wiens gelegenen Ladstätten und Einführung einer fliegenden Kontrolle durch Überreiter die Fahrten auf diese näher gelegenen Ziele.

Während des 16. Jahrhunderts bemerkt man also keineswegs ein vollkommen klagloses Funktionieren des Holzhandels im Sinne des verliehenen Stapelrechtes von 1372. Zunächst hoben die Freibriefe der Hofkammer die Niederlagsverpflichtung für das im Auftrag der Regierung geführte Holz auf. Es ist nicht bekannt, seit wann solche Freibriefe ausgestellt und ob bezüglich der aerarischen Holzanforderungen bereits früher Sonderbestimmungen getroffen worden sind. Schwere Nachteile erwuchsen dem bevorrechteten Handel der Vollbürger aus dem Handel der uneingesessenen und unbürgerlichen Holzfürkäufer und ledigen Flößer, die entgegen den Bestimmungen der Freiheit die Flöße ohne Anmeldung durchflößten und bei dem ständigen Holzmangel die festliegenden Preise der Holzordnung überboten. Während im Getreidehandel das Angebot und die Nachfrage preisregulierend wirkten, hielt die Hofkammer starr an den Vereinbarungen fest und war zu keiner Angleichung der Preise an die Schwankungen der Zulieferung zu bewegen und verursachte dadurch eine zunehmende Unzufriedenheit mit den staatlichen Höchstpreisen, die sich immer mehr in der Umgehung der Niederlags- und Handelsbestimmungen äußerte und 1622 sogar zu einer Holzausfuhrsperrre führte, die die Holzbauern und Sägemeister an der Alm, Ager und Aurach über ihre Schlaggebiete verhängten, nachdem sie durch sechs Jahre bei der zunehmenden Geldentwertung dieser vom Waffenlärm bereits erfüllten Jahre vergeblich um Erhöhung der Holzpreise bei der Regierung vorstellig geworden sind. Bei der wirtschaftlichen Lage der Holzarbeiter in diesen Gebieten sind diese Preisforderungen auch durchaus verständlich. *Denn es ist in wahrheit zu sagen, daß ein armes Volk in diesem tal vorhanden (ist), das seinen taglohn, wo es an der Arbeit ist, mit derziehen mag*, schrieb der Pfleger der Herrschaft Scharnstein bereits 1569 an den Vicedom in Linz.

In den Jahren der bayrischen Pfandherrschaft, von 1620 an, hat der Schwarzhandel mit Holz durch die Scharnsteiner Flößer und alle anderen Nichthandelsberechtigten derartige Formen angenommen, daß die Brückendurchfahrt bei Nacht gesperrt und die Durchfuhr auf Paßbriefe durch die bayrische Statthalterei eingeführt werden mußte. Als dann infolge des Bauernaufstandes 1626 der wirtschaftliche Ruin des Landes hereinbrach und die Stadt durch den Brand und die Plünderung vom 10. Oktober verarmte, waren die Welser Holzhändler nicht mehr in der Lage, die für den Schlag und Schnitt erforderlichen Kapitalien den Sägemeistern und Flößern zur Verfügung zu stellen. Dazu beging man in Wels in den folgenden Jahren den gleichen Fehler, der sich auch in Wien sehr nachteilig für die Holzzufuhr ausgewirkt hatte: statt durch eine konziliantere Auslegung und Handhabung des Niederlagsrechtes den von Grund auf geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, kam man über die althergebrachte Form

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

der dreitägigen Niederlage nicht hinaus, nötigte man die Flößer, unter Umständen drei Tage mit ihrem Gefährt an der Anlände zu liegen ohne einen Abschluß gewährleisten zu können und stand auch nicht an, das Stapelrecht zum Drücken der in den Holzordnungen festgesetzten Preise zu mißbrauchen. So darf es auch weiter nicht wundernehmen, wenn die Scharnsteiner, die durch die Aufgabe des Verlages ihre ständigen Abnehmer verloren hatten, die unerlaubte Weiterfahrt dem ungewissen Kauf während der dreitägigen Niederlage vorzogen.

Diese unleidlichen Zustände sollten durch einen Vertrag mit dem Abt von Kremsmünster als Inhaber der Herrschaft Scharnstein beseitigt werden. Der Vertrag wurde am 20. Juli 1635 geschlossen. Seine Bestimmungen bedeuteten das Ende des Stapelrechtes für Holz, die Aufgabe eines alten Vorrechtes, das sich eben überlebt hatte und mit den herkömmlichen Mitteln nicht mehr aufrecht zu halten war.

Im Vertrag verpflichtete sich der Abt als Herrschaftsinhaber, daß die der Herrschaft Scharnstein untertänigen Flößer und Sägemeister kein Floß oder sonstiges Holzwerk ohne Zuländung und Abstattung der Gebühr an die Flößerzeche, des sogenannten *Stegrechtes*, durchführen werden. Hingegen müssen die Welser Holzhändler das Bau- und Brennholz bar bezahlen, sie dürfen aber das minderwertige Holz nicht zurückweisen, sondern haben dafür einen der Qualität entsprechenden Preis anzubieten. Nach wie vor steht es ihnen auch frei, ihre Holzbauern und Sägemeister selbst zu wählen und mit ihnen Kaufverträge zu schließen.

Die Flößer haben gewöhnlich auch für ihren eigenen Bedarf und auf eigene Unkosten Kalk und Holzkohle verführt und dabei unter diesem Vorwand sehr häufig verschiedenes Holz, vorwiegend Laden, verschwärzt. Nunmehr wurde vereinbart, daß den Flößern unter drei Gaden eines, das sie mit Kalk und Kohle samt 60 Laden beladen können, zur freien Weiterfahrt überlassen bleibt.

Im Punkt 5 des Vertrages wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Flößer, sofern sie in Wels, ohne einen Käufer zu finden, 24 Stunden feilgeboten haben, unaufgehalten und ungehindert ihr Holz weiterführen und an anderen Orten zu den in Wels gangbaren Preisen verkaufen dürfen. Sie müssen jedoch dem Zechmeister auf Befragen die Preise bekanntgeben. Preisunterbietungen waren unzulässig und wurden durch das Wassergericht der Herrschaft *Scharnstein* geahndet.

Der Vertrag erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen nur zum Teil. Bald zeigten sich wieder die alten Erscheinungen: die Verschwärzung mautbarer Güter, vorwiegend Leinwand, Getreide und Brot, Kaufverträge der unbürgerlichen und uneingesessenen Holzfürkäufler mit den Flößern, deren sogar auch Angestellte des Stadtkammeramtes (Bauamtes) überwiesen werden konnten und als anscheinend unbedachte Folge der Aufgabe des Niederlagsrechtes: die Scharnsteiner Flößer gingen nach dem Fall dieses Stadt-

rechtes langsam dazu über, die Holzpreise zu bestimmen, da sie nicht mehr an den Verkauf *um jeden Preis* gebunden waren und nach ihrem Gutdünken weiterfahren konnten.

Die Stadt reagierte darauf schließlich mit der Sperre der Brückendurchfahrt am 8. April 1636, die der unmittelbare Anlaß zum 20jährigen Prozeß zwischen Wels und Kremsmünster bzw. Scharnstein wurde. Die Herrschaft Scharnstein sah in der Sperre der Naufahrt einen Eingriff in ihre wassergerichtliche Jurisdiktion und suchte in einer durch den Verlauf des Prozesses und durch das Endurteil als irrig erkannten Auffassung vom Wesen und Zweck der Wassergerichtsbarkeit die volle Landgerichtsbarkeit über die Brücke und damit auch das volle Verfügungsrecht über diese zu erlangen. Wäre dieses Ziel erreicht worden, dann hätte die Stadt das Recht der Brückensperre verloren und kein Zwangsmittel mehr in Händen gehabt, die freie Durchfahrt zu verhindern. Der Zwischenhandel der Stadt hätte aufgehört. Die wirtschaftlichen Hintergründe des Prozesses werden allerdings nicht recht sichtbar. Bei den Zeugeneinvernahmen 1646/47 über die Frage: woher die Streitigkeiten zwischen Wels und Scharnstein ihren Ursprung haben? kommt relativ wenig, aber doch so viel heraus, daß der Ursprung der Gegensätze in erster Linie in der Aufgabe des Niederlagsrechtes und darin gelegen war, daß die Welser Holzhändler nicht mehr den Verlag führten und sich auch nicht mehr an die Preisvereinbarungen hielten. Die reichen Holzhändler der früheren Jahrzehnte waren ausgestorben. Durch den Verlag hatten die Sägemeister und Flößer ihre bestimmten Abnehmer, sie brauchten das Holz bloß zuführen und die Zeit der Niederlage nicht unnütz verliegen. Nunmehr fehlen die zahlungskräftigen Holzhändler, die Kaufabschlüsse standen oft in Frage, man sollte sich mit dem von den Händlern gebotenen Preise und mit ungewissen Zahlungsfristen abfinden, während die Transportkosten und Löhne dennoch ausgelegt werden mußten. Hinsichtlich der Preise wurden von Scharnstein ins Treffen geführt, daß für die Sperre der Brückendurchfahrt nicht so sehr die Mautverschärfung als der eigene Vorteil das treibende Motiv gewesen sei. Als Beispiel dafür wurde erwähnt, daß für ein langes Gaden aus 40 Bäumen 3 fl. 4 fl. bis 4 fl. 4 fl. nach der Holzordnung gezahlt werden sollten, die Welser hingegen nicht mehr als 1 fl. 4 fl. bis 1 fl. 6 fl. geben möchten. Wenn aber dann damit die Welser nach Niederösterreich fahren, brächten sie das Gaden leicht um 6 fl. weg. Ebenso verhielt es sich mit den Buchenflößen, die die Welser um 2 fl. 4 fl. nicht annehmen wollten, obwohl sie bereits in Ebelsberg und Enns 4 bis 5 fl. dafür bekämen. Ein Pfund gemeine Laden nötigten sie den Flößern um 5 fl. ab, ungeachtet vor 20 Jahren ein Pfund bereits 6 fl. gekostet hätte. Für die Weiterfahrt hätte früher das Stegrecht 24 kr., von denen 2 kr. der Flößerzeche gehörten, betragen, nunmehr forderte man 40 kr. Das ganze Verhalten der Welser Holzhändler sei auch deshalb unbillig, weil in den

leichter zugänglichen Schlaggebieten das Holz bereits stark gerodet sei und die Holzleute auf den Steinmauern unter Lebensgefahr arbeiten müßten.

Die Stadt ging der Beantwortung dieser Vorwürfe aus begreiflichen Gründen aus dem Wege und beschränkte sich auf die Verteidigung ihrer Rechte, die durch das Endurteil vom 19. August 1653 bestätigt wurden. Der mit unzulänglichen Mitteln unternommene Versuch, auf indirektem Wege die letzten Überbleibsel des Holzhandelsprivilegs zu beseitigen und den Zwischenhandel der Stadt auszuschalten, war zwar gescheitert, aber es war nur mehr eine Frage der Zeit, wie lange die schon stark geschwächte Position in der bisherigen Form noch gehalten werden konnte.

Nach einem Menschenalter war der Holzhandel für eine grundlegende Änderung seiner Organisation reif geworden. Aber seltsamerweise bewirkten nicht außenstehende Kräfte diese Wandlung, wie nach allen vorangegangenen Differenzen dieser mit der Stadt zu erwarten gewesen wäre. Die alten Widersacher des Holzhandelsprivilegs, die Scharnsteiner und anrainenden Grundherrschaften, standen in den entscheidenden Jahren 1680—1687 eigentlich im Hintergrund und traten nur gelegentlich in Erscheinung. Das Ende der dreihundertjährigen Freiheit der Stadt führten geschäftstüchtige Konjunkturmenschen unter den Holzhändlern selbst herbei, die in raffinierter Ausnützung der krisenhaften Lage des Holzhandels die allgemeine Freiheit in ein Monopol für einen kleinen Kreis umzuwandeln verstanden haben.

Schon unter dem Bürgermeister Andreas Chlemb (1671—1680) mußte die Flößerzeche durch ihn als ihren Verwalter den Schutz der Stadt gegen den Versuch einiger Holzhändler, eine Handelskompanie für Holz aufzurichten, in Anspruch nehmen. Der Rat trug dieser Notwendigkeit Rechnung und bestellte eine Kommission zur Verhandlung mit den Holzhändlern, um ihre Einstellung zum geplanten Projekt einer Holzhandlungskompanie zu erkunden und mittels einer von ihm selbst als notwendig erachteten Neuordnung des Holzhandels bei aller Berücksichtigung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten einen friedlichen Vergleich herbeizuführen. Damit trat die schon lange bemerkbare Krise des Holzhandels offen zutage und der gesamte Fragenkomplex war umso schwieriger zu lösen, als das Privileg von 1372 nicht der Flößerzeche allein, sondern allen Bürgern ohne Unterschied verliehen worden war, der Einkauf in die Zeche jedem Bürger freistand und nun nach 300jährigem Bestand durch das Wegsterben der kaufkräftigen Holzhändler die Gefahr der Aufhebung bestand. Die Begünstigung des Zuzuges auswärtiger Holzhändler ist kennzeichnend für den Verfall dieses wichtigen Zweiges des städtischen Handels. Die Entwicklung der Dinge bleibt zunächst unklar und ein Ergebnis der erwähnten Verhandlungen ist nirgends festzustellen. 1684

stehen sich zwei Gruppen gegenüber: die wenigen, offenbar nach privaten Vereinbarungen zu einer Holzhandlungskompanie zusammengeschlossenen Holzhändler und die dem Monopol absolut ablehnend gegenüberstehenden, aber weniger leistungsfähigen Mitglieder der Flößerzeche und die Bürgerschaft, die sich auf den allgemeinen Charakter des Privilegs beriefen.

Die entscheidenden Vorgänge, die zur Umwandlung der Flößerzeche in eine Handelskompanie geführt haben, werden in den Ratsprotokollen nicht nur mangelhaft, sondern auch in bewußter Absicht entstellt und verschleiert dargestellt, so daß manche Vorgänge — gerade im Anfangsstadium dieses Umwandlungsprozesses — recht undurchsichtig bleiben. So ist es unverständlich, wieso die Holzhändler am 16. 4. 1684 vom Rat den Schutz des Privilegs forderten, das sie der Bürgerschaft entziehen wollten, welche sich gegen die Monopolisierung des Holzhandels zur Wehr setzte. Die am 24. 7. d. J. zum ersten Male genannte *neu aufgerichtete Holzhandelskompanie* hatte keine begründete Ursache, gegen das monopolfeindliche Verhalten der Bürgerschaft Protest zu erheben und um Assistenz *zur Handhabung ihres Holzhandelsprivilegs* vorstellig zu werden. Am 2. 3. 1685 wurde das Begehr der Holzhändler um *obrigkeittlichen Schutz des privilegii und Companie-Aufrichtung* wiederholt, da ein *Unterbruch* der Gerechtigkeit zu befürchten war. Der Rat beauftragte sodann den Flößerzechverwalter Chlemb und die Holzhändler Messerer und Dizeni als Ratsmitglieder, die Sache reiflich zu überlegen und ein Projekt zu verfassen, das den Interessenten und der Wohlfahrt der Stadt am besten entspräche. Unterdessen sollte aber bei einer Strafe von 45 fl. von jedem Floß *alle schleudery* verboten sein. Hier wird einer der Beweggründe sichtbar, der zu dem Schritt beim Rat veranlaßt haben mag: der bereits monopolisierte Zwischenhandel war durch die Preisunterbietungen der monopolfeindlichen Flößer und Holzhändler in eine unangenehme Lage geraten. Die Holzordnungen setzten nämlich Höchstpreise, die nicht überschritten werden durften, wehrten es aber niemand, die Zwischenhandelsspanne zu verringern. Nach diesem Ratsbeschuß sperrte die Flößerzeche die Aufnahme in die Bruderschaft und gleichzeitig begannen die Verhandlungen bei der Hofkammer in Wien. Während das Jahr 1686 über das Projekt bei den Zentralstellen in Behandlung stand, erwirkte der Flößerzechverwalter Chlemb ein magistratliches Dekret, durch das ihm die Befugnis eingeräumt wurde, dem Magistrat und der Companie *beliebige Personen zu der Holzhandlung zu präsentieren* (24. Mai). Dieses Präsentationsrecht des Chlemb konnte vorläufig noch nicht gehandhabt werden, da die Konfirmation des Monopolprojektes noch ausständig war.

Unterdessen erfuhren die Gegensätze in der Bürgerschaft eine wesentliche Verschärfung durch den neben dem Holzhandel betriebenen Weinausschank seitens der in der Handelskompanie vereinigten Holzhändler,

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

der 1686 einsetzte und der von diesen als *bürgerliche Hantierung* zusätzlich zum ertragreichen Holzhandel beansprucht wurde. Eine Beschwerde der leutgebenden Bürgerschaft vom 8. Mai verlangte denn auch die Beschränkung der Erwerbstätigkeit der Holzhändler auf den Holzhandel, *da die Companie auf eine gewisse Anzahl eingerichtet worden*. Der Rat mußte sich auch zur Stellung einer Vergleichskommission entschließen, die aus 3 Mitgliedern des Rates, 12 Vertretern der Bürgerschaft und 4 Vertretern der Holzhandelskompanie bestand. Bei der Aussprache erklärte der mittlerweile zum Bürgermeister aufgestiegene Caspar Messerer namens der 5 Mitglieder der Kompanie, daß sie nur unter der Bedingung den Weinausschank aufzugeben willens seien, daß der Holzhandel seinen Mann redlich ernähren könne; ändere sich aber wie gegenwärtig die Lage infolge der niedrigen Holzpreise, dann dürfe diese Erklärung für ihre bürgerliche Gerechtsame des Ausschankes kein Präjudiz sein. Die Vertreter der Bürgerschaft entschieden sich zwar in dieser Angelegenheit noch zu keiner endgültigen Stellungnahme und verlangten zunächst nur die vorläufige Einstellung des Ausschankes, benützten aber die Gelegenheit, um die Errichtung der Holzhandelskompanie zur Sprache zu bringen. Sie forderten Einblick in das Projekt. Es wurde ihnen darauf nur mitgeteilt, daß die Zahl der Bürger in der Companie restringiert werden sollte, doch bestehে auch die Möglichkeit einer Erweiterung. Eine allgemeine Debatte über das Projekt wurde jedoch nicht zugelassen und dadurch auch ein Ausgleich unmöglich gemacht. Auch auf Ratsbeschuß vom 28. Mai wurde der Bürgerschaft weiterhin die Einsichtnahme in das Projekt vorenthalten. Der Rat der Stadt, in dem die führenden Männer des Monopolhandels eine überragende Stellung gewonnen und mit ihrem gefügigen Anhang die Mehrheit hatten, vertrat damit zu dieser Zeit bereits einseitig die Interessen Einiger und brachte sich dadurch in einen offenen Gegensatz zur Bürgerschaft. Trotz seiner kategorischen Ablehnung der Forderung nach Einsichtnahme in das Projekt und des zur Schau getragenen Gefühls der Sicherheit hinsichtlich eines günstigen Ausganges der Verhandlungen in Wien war er damit in eine recht unangenehme Lage gekommen, da die Bevölkerung kein Vertrauen zu ihm mehr haben konnte. Zudem langten aus Wien Nachrichten über die *Gefahr des Holzhandlungsprivilegs*, über den drohenden Verlust der Freiheit ein.

Die Möglichkeit der Einziehung des Holzhandelsprivilegs lag in der mittlerweile eingetretenen Desorganisation der Holzausfuhr nach Wien. Die Gegner des Monopolprojektes suchten die Handelskompanie durch Aufkauf des ankommenden Holzes und durch Preisunterbietungen im Weiterverkauf, die von der Gegenseite als *Schleudereien* gebrandmarkt wurden, an der empfindlichsten Stelle zu treffen. Diese Gegenmaßnahmen brachten den Holztransport nach Wien in eine derartige Unordnung, daß die Lieferungsaufträge der Regierung für die Truppen in Ungarn und

für die Wiederherstellung der Taborbrücke nur mehr unzulänglich erfüllt werden konnten. Daher sah sich die Regierung genötigt, durch Ausstellung kaiserlicher Dauerpässe an die Scharnsteiner Flößer und durch Auftragserteilung an das Salzamt in Gmunden sowie durch das Hofkammeramt selbst die Zufuhr aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig bemühte sich das Hofbauamt, das Handelsprivileg der Stadt zu bestreiten und die freie Durchfahrt in Wels zu erwirken. Im gleichen Sinne wurde auch die Stadt Stockerau, die ebenfalls schon früher wegen mangelnder Zufuhr Beschwerde erhob, bei der Hofkammer vorstellig, auch die an den Zuflüssen der Traun befindlichen Herrschaften bekämpften das Vorrecht der Stadt und die Scharnsteiner Flößer gingen sogar so weit, das Holz zu einem niedrigeren Preis als in der Holzordnung von 1685 vorgesehen war, anzubieten und nach Wien zu liefern, wenn *unser privilegium cassiert würde*, wie bei der Ratssitzung am 18. 4. 1687 festgestellt werden mußte.

Am 30. Juli 1687 forderte die Bürgerschaft abermals die Wiederherstellung des früheren Zustandes und unterschiedslose Handhabung der Holzhandelsfreiheit. Abermals sollte die bereits ernannte Kommission zur Prüfung der grundsätzlichen Fragen zusammenentreten, um die aufgetretenen Differenzen in der Bürgerschaft zu beseitigen, trotz der bisherigen Bemühungen des Rates, *die privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt zu schützen*. Unter Bezugnahme auf einen Kommissionsbericht, der sich mit der ablehnenden Stellungnahme der Bürgerschaft vom 24. 10. 1686 beschäftigt, verwies Bürgermeister Messerer zunächst darauf, daß das Holzhandelsprivileg bei den außenstehenden Holzbeziehern schweren Anstoß erregt habe und nun in großer Gefahr sei. Ebenso sei auch das vom Magistrat verfaßte Projekt einer Handelskompanie dem stärksten Widerstand fast der gesamten Bürgerschaft ausgesetzt und es frage sich bereits, ob dieses Projekt noch weiter betrieben werden soll. Wenn der Rat seine einmal gefaßten Beschlüsse gegenüber der *renitenten* Bürgerschaft nicht durchsetzen könne, müßte er seine Stelle als Bürgermeister niederlegen. Der Stadtrichter Wolfgang Christoph Danreither, der ebenfalls 1686 als Messerer das Bürgermeisteramt übernommen hatte, zum Stadtrichter gewählt worden ist, war der Meinung, daß die Konfirmation des Projektes zur Vermeidung größeren Schadens und wegen eines entsprechenden Vorgehens gegen die oppositionelle Bürgerschaft unbedingt betrieben werden müsse. Das Projekt sei zur Abstellung der vielfältigen Konfusionen unter den Holzhändlern errichtet worden. Der Ratsherr Daniel Schnegg betonte, daß der Einzelhandel der Bürger in der gegenwärtigen Konjunktur sehr gefährdet sei, wie die immer häufiger zutage tretenden Verluste zeigen. Die Holzhandelskompanie habe sich mehrmals bereit erklärt, verschiedenen von der Allgemeinheit gegen sie gerichtete Beschwerden (nämlich, daß die Companie den freien Einkauf von Bau- und Brennholz den Bürgern verweigere und alle Bu-

chen- und Brennholzflöße zusammenkaufe) Rechnung zu tragen, doch habe sich die Gegenseite damit nicht zufrieden gegeben und habe auf die Aufhebung der Companie und ihrer Einrichtungen bestanden. Man habe auch keinen geeigneten Gegenvorschlag zur Erhaltung des Privilegs machen können. Nun sei es so weit, daß das Privileg wegen der unzulänglichen Belieferung der kaiserlichen Ämter in Verruf und Gefahr gekommen sei. Aus diesem Grunde müsse für das im Namen des Magistrates entworfene Handelsprojekt unbedingt die kaiserliche Konfirmation angestrebt werden. Die der Stadt gehörige Freiheit werde durch das Projekt nicht geschmälert, denn es sei *besser, daß sechs oder sieben Bürger hierdurch zur Reichung ihrer obrigkeitlichen Gaben konserviert als daß durch die von einzelnen angestrebte Privathandlung zehn oder zwölf verdorben werden*. Diesen von den Exponenten und Protektoren der Handelskompanie vertretenen Auffassungen schlossen sich 6 weitere Ratsmitglieder an und nur zwei fanden den Mut, die Sache der Bürgerschaft offen zu vertreten. Ratsmitglied Zehetner erklärte, alle Neuerungen seien gefährlich, wenn der Magistrat bei dem verbleibt, was das Privileg vermag, wird kein *Unterbruch* zu befürchten sein, und der Ratsherr Palstorffer trat dafür ein, daß die Freiheit der Stadt gehöre und so genossen werden soll, wie sie gegeben worden ist. Der von der Mehrheit daraufhin gefaßte Beschuß, das Projekt auf alle Fälle weiter zu betreiben, wurde auch maßgebend durch ein Gutachten der Landeshauptmannschaft als nächste Instanz im Rechtsstreit zwischen der Handelskompanie und dem Holzhändler Sebastian Ränkhl als führenden Gegner des Projektes, das Messerer während der Aussprache bekanntgab, beeinflußt: Es riet zur Verhinderung weiterer Differenzen im Holzhandel zur Einrichtung einer bestimmten Ordnung und zwecks größerer Beständigkeit zur Erlangung der kaiserlichen Konfirmation.

Die Bürgerschaft versuchte nun eine magistratliche Entschließung zu erwirken, daß ihr wenigstens gegen einen billigen Einkauf in die Handelskompanie der Holzhandel indifferenter gestattet werde. Anscheinend vergeblich, denn im Februar 1688 wurde die ganze Streitsache der gerichtlichen Entscheidung durch die Landeshauptmannschaft übertragen. Die Bürger verlangten die Bekanntgabe der Namen jener Ratsmitglieder, die für das Projekt gestimmt hatten. Trotz Protest der Monopolisten erreichte Adam Knittl als Sprecher der Gemeinde die Ausstellung von Abschriften des Organisationsentwurfes der Handelskompanie und die Namhaftmachung der das Projekt betreibenden Personen, die ihre Zustimmungserklärung schriftlich mit Unterschrift und Petschaft niederzulegen hatten. Andrereits erwirkte die Mehrheit im Rate einen Auftrag der Landesregierung, daß alle jene Ratsfreunde und Bürger, die gegen das Projekt den Klageweg beschritten haben, besonders der Ratsälteste Freundt, der an der Aussprache am 30. 7. 1687 nicht teilgenommen hatte, unter An-

drohung der Personalarrestierung *alle verbotenen Aufwiegeleien und aufrührerischen Feindseligkeiten gänzlich zu unterlassen und den ordentlichen Austrag des Streites zu erwarten* haben. Der Ratsälteste Freundt wurde außerdem gegen seinen Protest noch gezwungen, bei allen Beratungen in der Holzhandelssache den Amtsvorsitz, den er für den Bürgermeister Messerer als Beteiligten führen mußte, einem anderen abzutreten.

Soweit die Darstellungen in den Ratsprotokollen. Bei der Wichtigkeit dieser einschneidenden handelspolitischen Maßnahme ist es aber unerklärlich, weshalb die am 30. September 1687 erfolgte Privilegierung der Handelskompanie durch Kaiser Leopold I. in den Protokollen keine Erwähnung gefunden hat. Über die Motive der Umwandlung erfahren wir von den oberflächlichen Hinweisen auf die angeblich schlechte Konjunktur im Holzhandel überhaupt nichts. Es wird der Anschein erweckt, als befände sich der Rat vollkommen auf dem rechten Weg und auf das allgemeine Wohl bedacht und die gegen das Projekt eingestellte Bürgerschaft sei eine von einigen ihre persönlichen Interessen verfolgenden Räderführern verhetzte Menge, der der Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse fehlte.

Wesentlich aufschlußreicher und die wahren Hintergründe der Monopolisierung des Welser Holzhandels beleuchtend, zeichnet die Vorgänge und besonderen Umstände ein anonymer Bericht aus Wels, der 1694 anlässlich eines geplanten Holzaufschlagsprojektes offensichtlich von einem Mitglied des Rates (Freundt?) der Hofkammer zugegangen ist. Aus ihm erfahren wir:

Der jetzige Bürgermeister Caspar Messerer (der Bericht stammt demnach aus der Zeit seiner Amtstätigkeit 1686—1692) hat aus grenzenloser Gewinnsucht seit den Verheerungen beim Türkeneinfall den großen Bauholzbedarf in Niederösterreich zum Anlaß genommen, alles daran zu setzen, wie er das *edle Kleinod*, das Holzprivileg, der Stadt und der Allgemeinheit entziehen und ausschließlich für sich und 5 andere Mitkompanisten nutzbar machen könnte. Er war sich bewußt, daß die Bürgerschaft dazu nicht schweigen werde, und verfaßte deshalb das Holzhandelsprojekt, legte es dem Rat zur Ratifikation vor und bemühte sich, die Einwilligung des Magistrates zu erlangen und ihn zur Einholung der kaiserlichen Konfirmation zu veranlassen. Der Magistrat wollte aber vorerst ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht endgültig Stellung nehmen.

Messerer ging nun einen anderen Weg. Er brachte es zuwege, daß die o.-ö. Landeshauptmannschaft in einem an die niederösterreichische Regierung gerichteten Gutachten zur Bestätigung des Projektes anrief. Die Niederösterreichische Regierung war aber, *da sie dem Kalb besser in die Augen geschaut hat*, einer anderen Meinung und hat dem Kaiser von der Konfirmation abgeraten. Trotzdem scheute Messerer keinen Weg bei Hofe

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

(und wahrscheinlich auch keine Mittel)³⁾ und hat unter der Inschriftion: *N. Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wels*, die Bestätigung betreiben lassen. Da aber Kaiser Leopold I. das Monopol nicht einführen und der Stadt das Privileg entziehen wollte, erging seine Entscheidung dahin, daß dem vorgelegten Projekt des Handelsmonopols zwar zugesimmt, aber dieses mit dem Zusatz erweitert wurde, daß die Anzahl nicht auf sieben Teilhaber beschränkt bleiben dürfe, sondern mehreren der Beitritt offen stehen müsse.

Da ihm mit dieser Entscheidung keineswegs gedient gewesen wäre, ließ er zunächst die Angelegenheit auf sich beruhen und nahm von einer Konfirmation Abstand. Erst nach einem Jahr versuchte er wieder die Bestätigung zu betreiben, aber diesmal trug er dem Widerstand der Bürgerschaft in der Form Rechnung, daß er der Inschriftion der Eingabe den Wortlaut gab: *N. Bürgermeister, Richter und Rat, auch N. die gesamte Gemain und Bürgerschaft zu Wels*. Damit wurde nicht allein der Anschein erweckt, daß die Bürgerschaft in das Projekt eingewilligt habe, sondern bei Hofe wurde auch erreicht, daß der Kaiser dem Magistrat und der Gemeinde keine größere Gnade erweisen könne, als wenn er dem Begehrn stattgeben würde. So kam es schließlich zur Bestätigung des Holzmonopols der Handelskompanie.

Nachdem die Bürgerschaft von dieser sonderbaren Art des Zustandekommens der Bestätigung erfahren hatte, kam es zu erregten Auseinandersetzungen mit dem Rat, ob dieses Vorgehen etwa heiße, die Bürgerschaft bei den Privilegien und Gerechtsamen zu schützen. Es ist kaum glaublich, aus diesem Bericht hören zu müssen, daß die Ratsmitglieder sich zum Großteil damit entschuldigten, nie in das Projekt eingewilligt oder zur Betreibung der Konfirmation eine Vollmacht gegeben zu haben. Die Bürgerschaft gab sich damit nicht zufrieden und wollte *dieses stickl und wie man mit ihnen vorgehe* dem Kaiser unterbreiten. Zu diesem Zwecke sollten die Ratsmitglieder den wahren Sachverhalt attestieren. Diese weigerten sich aber aus Furcht vor dem Bürgermeister als *Prinzipal-Holzhändler*. Die Bürgerschaft beschritt nun den Klageweg und erlangte den gerichtlichen Auftrag, die Vota dem Projekt mit Handschrift und Petschaft niederzulegen.

Nun merkte der Bürgermeister, daß er eines Betruges überwiesen werde, und weigerte sich, dem von der Landeshauptmannschaft angeordneten Verhör in der Streitsache stattzugeben und erreichte trotz heftigsten Einspruches der Bürgerschaft die Entsendung einer Untersuchungskommission. Wie diese ihren Auftrag erfüllt hat, darüber müssen wir *altum silentium* (tiefes Schweigen) bewahren. Es ist kein Bürger oder Mitbürger gefragt

³⁾ Er stammte aus Wien und hatte aus seiner früheren Handelstätigkeit auch beste Beziehungen zu den Zentralstellen in Wien.

worden, ob er dem Projekt zustimme oder das Privileg im vorigen Stand verlange. Denn diese Fragen dienten nicht den Intentionen des Bürgermeisters. Aus den Fragstücken ist das *schöne procedere* zu ersehen. Die beauftragten Kommissäre, Baron Spindler und Dr. Fridelius haben nach Beendigung der Untersuchung bei den Holzhändlern Einkehr genommen, wo es bei Essen und Trinken *über alle Maßen* recht lustig zugegangen sein soll. Die Landeshauptmannschaft hat dann nach Vorlage des Untersuchungsberichtes die an der Holzhandelskompanie interessierten Holzhändler, aber nicht die Vertreter der Bürgerschaft und die unterrichteten Ratsmitglieder zur endgültigen Stellungnahme vorgeladen und der darüber abgefaßte Bericht ging nicht auftragsgemäß an die niederösterreichische Regierung, sondern mit Umgehung des Rechtsweges direkt an den Hof. Die Bürgerschaft wußte nun, wo hinaus man wolle, um so mehr als die Vorlage des Berichtes dieser Untersuchungskommission an die klägerische Bürgerschaft vom Bürgermeister verweigert worden war. Ein junger Bürger, Michael Bruder, wurde daraufhin von der Bürgerschaft nach Augsburg geschickt (möglicherweise hielt sich damals der Kaiser dort auf), um die den Bürgermeister belastenden Schriften vorzulegen. Unterwegs begegnete er diesem jedoch und wurde von ihm überredet, die Dokumente zurückzubehalten, so daß nicht das Geringste übergeben wurde. Der Bericht schließt mit dem Satze: *Wie hart nun aber die arme Bürgerschaft sowohl an ihren bürgerlichen Gewerben als sonst gehalten wird, davon wäre gar viel zu schreiben.*

Als dann zu Beginn der 90er Jahre der Hofkammer in Wien der Vorschlag gemacht wurde, wegen übermäßiger Gewinne der Welser Holzhandelskompanie einen Holzaufschlag für diese einzuführen, wurde in einem vermutlich von der niederösterreichischen Buchhalterei stammenden Bericht auf die Einwendungen der Stadt wiederum auf die sonderbaren Vorgänge bei der Umwandlung der Flößerzeche in die Handelskompanie Bezug genommen und dabei die bemerkenswerte Frage gestellt:

Warum haben sie (die Holzhändler) mit so vielen Praktiken mit Widersetzungen vieler Ratsfreund und Bürger zu allgemeiner Ärgernis diese Freiheit an sich zu bringen so streng gestritten und beworben, wenn nicht eine rechtschaffene feiste Nutzbarkeit dahinter gesteckt wäre? und weiter: Es könnte zwar etwas ein Zweifel entstehen, ob dieser Bericht cum pleno consensu (mit voller Zustimmung) des Stadtrates und der Bürgerschaft vorgebracht worden, zumal ganz bekannt ist, wie hart, wie äußerst und auch billig die Stadt Wels damals diesen Einbruch der Holzhändler-Companie und der Entziehung dieser von dem Landesfürsten der s a m b e n t l i c h e n G e m a i n e i m m e d i a t e gegebenen privilegii öffentlich und gerichtlich sich widersetzt (hat), anjezo (man) nit ohne verferbung den Mantel umdrehen, disorts von der Holzkompanie einen so verstellten Verätigungsbericht erstatten (kann). So fallet aber die Verwunderung von selbst, wenn consideriert (überlegt) wird, daß die Holzhändler durch ihren gewesten Anführer (nämlich Messerer) fast alle selbst in den Rat eingedrungen (sind), die meisten Stimmen machen und daher pro et contra die Pfeifen schneiden können wie sie wollen. Denn wer sollte gedenken, daß zwei so widerwärtige und incompatible (unvereinbare) Ding bei

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

einander stehen, ein Bürgermeister, der sich zwar durch ganz ungewöhnliche art an das Brett gebracht, kraft seines Amts und Pflicht aber zu Handhabung und Beschützung der Gemeinde und ihren Privilegien verbunden, zugleich zur Usurpation dieses Kleinods den Urheber und zur Transferierung des Publici ad privatam Interesse (des allgemeinen Vortrechtes zum persönlichen Vorteil) das Haupt im aufgerichteten Monopolii abgeben könne ... Welches doch gleich wohl dermalen und in primordie (von allem Anfang an) geschehen und hiedurch der Stadt Wels zu ihrer gänzlichen Schwächung sozusagen das Messer an die Gurgl gesetzt worden (ist)“. Und noch 1696 wies eine vom Salzamt Gmunden geführte Untersuchungskommission in ihrem Bericht über die vielseitigen Beschwerden der Flößer gegen die Holzhandlungskompanie mit diesen Worten auf die sonderbaren Vorgänge bei der Umbildung der Flößerzeche hin: Sieben Bürger von Wels haben das alte Holzhandelsprivileg der Bürgerschaft per sinistras preces sub reptatione (durch widerliches Bitten und Kriechen) auf sich allein gezogen, wodurch die Stadt und die Holzleute zu schwerem Schaden gekommen sind.

Es ist überflüssig, im einzelnen auf die großen Unterschiede der gegensätzlichen Darstellungen des Werdeganges der Holzhandelskompanie noch einmal einzugehen. Ohne Zweifel war die Reorganisation des Holzhandels eine dringende Forderung, war die bisherige Form in der Beengtheit der mittelalterlichen Zunftvorschriften nicht mehr aufrecht zu halten und der vom Kapital geführte Großhandel über die alte, auf genossenschaftlicher Grundlage beruhende Zunft hinausgewachsen; war überdies, als nicht mehr so sehr die Sicherung eines relativ gleichmäßigen Einkommens aller Zunftgenossen im Vordergrund stand, das Gewinnstreben, der Erwerb um des Erwerbes willen schon seit langer Zeit ausschlaggebend geworden und die Bildung geschlossener Handelsgesellschaften mit monopolistischer Tendenz ein wesentlicher Zug im Wirtschaftsleben des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Man müßte die Umwandlung der Flößerzeche in eine solche Handelsgesellschaft als zeitgemäße Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse restlos positiv bewerten, wenn alle in Frage kommenden Faktoren in dieser für die Stadt lebenswichtigen und komplizierten Angelegenheit gehört und der Ausbau des Holzhandels auf neuer Grundlage im Einverständnis aller interessierten Kreise durchgeführt worden wäre. So muß aber der von einem Teil der Interessenten beschrittene Weg unbedingt verurteilt und der Rat für den offensichtlichen Amtsmißbrauch des Bürgermeisters Caspar Messerer mitverantwortlich gemacht werden.

Dieser trägt als Urheber des Projektes und treibende Kraft die Hauptverantwortung für die ganze Rechtsbeugung. In skrupelloser Gewinnsucht forderte er für sich und seinen Anhang das Weinschankrecht zusätzlich zur Holzhandelskonzession, fand Verbindungen zur o.-ö. Landeshauptmannschaft und zum Hof, scheute sich nicht, durch die Einfügung *auch N. die gesamte Gemein und Bürgerschaft zu Wels* in die Inschriftion der Eingabe die Opposition der Bürgerschaft gegen das Projekt in ein Einverständnis umzubiegen und gegen die Widersacher seiner Pläne mit Gewaltdrohungen vorzugehen. Seines Rückhaltes bei der Landeshauptmannschaft sicher, vermochte er die Aufdeckung des Betrugsskandales zu verhindern und so

durch den Mißbrauch seiner Amtsgewalt sich einen sehr einträglichen materiellen Vorteil zu sichern. Der Rat spielte mit wenigen Ausnahmen eine wenig rühmliche Rolle. Zu Beginn der ganzen Angelegenheit in der Stellungnahme noch schwankend und auf den allgemeinen Charakter des Privilegs verweisend, auch nicht willens, ohne Einverständnis der Bürgerschaft etwas Neues zur Entwicklung zu bringen, bekehrte er sich bald zur Auffassung der Monopolisten, die im Rate eine immer größere Majorität und zunehmenden Einfluß erreichten und diesen schließlich ganz beherrschten. Seine klägliche, fast jämmerliche Haltung zeigte sich so recht in dem Augenblick, da die oppositionelle Bürgerschaft die Vota zum Projekt handschriftlich und mit Petschaft gefertigt von ihm abforderte und jene Ratsherren, die für das Kompanieprojekt eingetreten waren, aus Furcht vor dem Bürgermeister als *Principal-Holzhändler* dies verweigerten. Der Rat der Stadt war in diesen Jahren nicht mehr die um das allgemeine Wohl der Stadt besorgte Vertretung der Bürgerschaft, sondern ein willfähriges Werkzeug der am Monopol interessierten Holzhändler, die sich schließlich der Verantwortung entzog, als es hart auf hart ging. Die Umwandlung der alten Flößerzeche in eine monopolistische Holzhandelskompanie wird für immer ein dunkles Kapitel in der Geschichte der Stadt Wels bleiben und es wird mit bestem Willen niemals gelingen, diese Angelegenheit lichter zu zeichnen.

In der *Confirmatio Einer Neu aufgerichteten Holzhandlungs Compagnia und Ordnung*, deren von Welss, den 30. Septembris 1687, abschriftlich enthalten im Salbuch Nr. 85 des Österreichischen Staatsarchives — Allgemeines Verwaltungsarchiv — Wien, hat nun Kaiser Leopold I. die Neuordnung des ganzen Welser Holzhandels verfügt. Darin werden eingangs die Gründe dargelegt, die zur Neuordnung des Handels geführt haben. Die in der St. Nicolaj-Bruderschaft bis dahin einverleibten Flößer hätten wegen ihres bisher geführten Einzelhandels nicht allein unter sich selbst, sondern auch mit den auf der Traun mit Holz nach Wels kommenden Sägemeistern und Flößern in fortwährendem Unfrieden gelebt, mit Gewalttätigkeiten, Injurien und Beschimpfungen das Gericht behelligt und durch ihre Uneinigkeit zum allgemeinen Ärgernis es so weit gebracht, daß keiner von ihnen daraus den geringsten Nutzen gehabt, ja sogar der Verlust der Freiheit gedroht habe, wenn nicht auf besondere Einwirkung der Regierung vom 27. Oktober 1681 die nötigen Vorkehrungen angeordnet worden wären, den entgangenen Nutzen dem gemeinen Stadtwesen wieder zu gewährleisten. Da auf diese Intention von Wels kein besseres Mittel hätte gefunden werden können, als den Einzelholzhandel einzustellen, eben in der Erwägung, daß bei einer allgemeinen Handelserlaubnis die alten Mißstände wieder einreißen würden, sind folgende Richtlinien für die Ausübung des Holzhandels aufgestellt worden:

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

1. Es haben die Kompanisten oder Brüder und die Holzhändler alle zwischen ihnen bestehenden Mißhelligkeiten und Feindschaften aufhören zu lassen und in Hinkunft den Frieden zu bewahren; Friedensstörer werden zweimal verwarnt, das dritte Mal mit Geldstrafe belegt und bei weiterem Friedensbruch mit Wissen und Straferkenntnis durch den Magistrat von der Bruderschaft ausgeschlossen und ihnen das Recht zum Holzhandel entzogen.

2. Obwohl sich das alte Holzhandelsprivileg unterschiedslos auf die ganze Bürgerschaft erstreckte, so sei doch in Anbetracht der allgemeinen Notwendigkeiten zur Sicherstellung der Steuerabgaben und Einbringung der Quartierlasten sowie des Lebensunterhaltes jedes einzelnen die Zahl der Mitglieder der Kompanie auf 7 belassen worden, da nachweislich seit langer Zeit niemals mehr als 6—7, ja noch vor Menschengedenken bloß ein einziger den Handel betrieben hätten. Dennoch wäre so mancher finanziell zugrunde gegangen.

3. Die in der Kompanie einverleibten Brüder haben jedes Jahr vor Beginn des Holzhandels sowohl zu Wels als auch für die *Gstetten* zu Wien sich mit den entsprechenden Geldmitteln und Handlungsbüchern zu versehen, um die Zahlungseingänge, Verluste während des Transportes und Einsprüche der Holz- und Sägemeister festzuhalten.

4. Da für den Handel nur geeignete Personen in Frage kommen, sind auf Anordnung des Magistrates die Kompanisten verhalten, zu Beginn eines jeden Jahres zu einer *Ver- sammlung* zusammenzutreten und dem Kassier oder Gegenschreiber (auch *Gstettenschreiber* genannt) und die anderen Angestellten der Kompanie zu wählen, unangesehen der Person, ob im Rat oder nicht, und ohne Rücksicht auf Freundschaft und Feindschaft, Geschenke und persönliche Sympathie, die ihrer Amtsverrichtung, besonders der Belieferung der Hofbauämter, bescheiden, fromm, redlich und fleißig gegen angemessene Entlohnung, die die Holzhandlungskompanie selbst bestimmen kann, obliegen sollen. Am Jahresende ist durch diese über alle Empfänge und Ausgaben der Kompanie Rechnung zu legen und eventuell anfallende Abgänge nach erfolgter Überprüfung unter Androhung des Ausschlusses aus der Bruderschaft ehestens zu decken.

5. Stirbt ein einverleibtes Mitglied der Kompanie, bleibt die Witwe bis zu ihrer Wiederverheilichung im Genuß des jährlichen Gewinnanteiles, solange sie ihre Einlage bei der Kompanie liegen läßt und einen ehrbaren Lebenswandel führt; verändert sie aber ihren Witwenstand, dann soll die Kompanie mit Wissen und Zustimmung des Magistrates die freigewordene Stelle neu besetzen.

6. Jeder auf diese Weise neu aufgenommene Mitbruder der Kompanie hat 100 Gulden Einkaufsgeld zu erlegen, 50 Gulden dem Magistrat und 50 Gulden der Bruderschaft zur Errichtung von Gottesdiensten für die verstorbenen Mitglieder und zu sonstigen frommen Zwecken und den einverleibten Brüdern und ihren Frauen eine Jause, 12 Taler wert, zu geben.

7. Da der Magistrat als Obrigkeit bisher für die Vertretung der Holzhandelsinteressen keine Entschädigung erhalten hatte, ist fortan die Kompanie verpflichtet, der Stadt jährlich aus der Bruderschaftskasse außer den allgemeinen Abgaben 200 Gulden Schutzsteuer zu entrichten, die Abgabe zu reversieren und alle 10 Jahre diese Obligation zu erneuern. Dafür übernimmt die Stadt den Rechtsschutz in allen gerichtlichen Angelegenheiten und der Kompanie ist es fürderhin nicht mehr gestattet, sich ohne Wissen des Magistrates in Streitsachen und Vergleiche einzulassen⁴⁾.

8. Die Kompanie verpflichtet sich, den Bürgern als Entschädigung für die Einstellung des freien Holzhandels und zur Unterscheidung gegenüber Auswärtigen ohne Rücksicht auf die 200 Gulden Schutzsteuer auf vorherige, wenigstens 8 Tage früher erfolgte Anmeldung Brunnenrohre und Gaden für den Hausbedarf ohne jeden Preisaufschlag oder

⁴⁾ Diese Schutzsteuer wurde nach einer Notiz aus dem Jahre 1782 zur Finanzierung der notwendigen Wasserbauarbeiten verwendet.

Anrechnung eines Drittels der Schiffmiete und Löhne zu ihrem Einstandspreis gegen Barzahlung zu liefern. (Nicht *unentgeltlich*, wie Meindl, Geschichte der Stadt Wels, II, S. 40, schreibt.)

9. Diese Holzhandlungs-Kompanie und Ordnung betrifft nur den Holzhandel und berührt in keiner Weise die übrigen Gerechtigkeiten der Bürgerschaft. Von den Bestimmungen der neuen Holzhandelsordnung ist bis zur völligen Wiederherstellung der öffentlichen Bauten in Wien und an der Donau das kaiserliche Hofbauamt ausgenommen, das vom Aerar für die Bedürfnisse des Hofes auch anderweit angekaufte Holz kann ungehindert durchgeführt werden, doch darf der Hofbauschreiber keinen eigenen Holzhandel betreiben.

Der in der Einleitung enthaltene Hinweis auf die untragbaren Zustände im Holzhandel und auf die notwendige Einstellung des privaten Einzelhandels als einzigen Ausweg aus den verworrenen Verhältnissen verrät eine starke Abhängigkeit der kaiserlichen Entscheidung von den durch die Urheber des Projektes vorgebrachten Argumenten über die Verdienst- und Ertragsmöglichkeiten und machen recht *gute* Beziehungen zur geheimen österreichischen Hofkanzlei, die entgegen der ablehnenden Haltung der niederösterreichischen Regierung das ausschlaggebende Gutachten zu Gunsten der Holzhandelskompanie erstellt hatte, recht erklärlieh. Die diesbezüglichen Bemerkungen in dem früher angeführten anonymen Bericht erhalten dadurch indirekt eine Bestätigung. Es wird weiter ersichtlich, daß die Vorverhandlungen bereits 1681 begonnen, aber nach dem Schweigen der Ratsprotokolle zu urteilen, ganz intern stattgefunden und bereits zu privaten Abmachungen geführt haben dürften, noch bevor 1685 an Chlemb, Messerer und Dizeni der offizielle Auftrag der Projektausarbeitung erging.

Als Rechtsnachfolgerin der alten Nicolaj-Bruderschaft trat nunmehr die Holzhandelskompanie in alle ihre Rechte, einschließlich der Verwaltung des Dominiums (der Flößerzech-Untertanen, die vorübergehend aufgehoben worden sein mußte, aber vom Magistrat bereits 1691 wieder empfohlen worden war) ein. Die erste Präsentation für die Aufnahme hatte sich, wie schon erwähnt, der letzte Verwalter der Flößerzech, Andreas Chlemb, durch Ratsbeschuß sichern lassen, und damit sich einen maßgebenden Einfluß auf die Zusammensetzung der neubegründeten Handelsgesellschaft gewahrt. Die Zustimmung des Magistrates war infolge seiner Zusammensetzung und des überragenden Einflusses der Holzhändler selbstverständlich rein formeller Art. Bei allen weiteren Besetzungen freigewordener Stellen war die Kompanie an die Zustimmung des Rates gebunden. Diese Bestimmung wurde von Maria Theresia in ihrer Bestätigungsurkunde vom 13. November 1751 — in Wiederholung einer bereits am 13. Mai 1750 ergangenen Resolution — zur Behebung der seit langen Jahren daraus resultierenden schweren Differenzen zwischen dem Magistrat und der Holzhandelskompanie dahin abgeändert, daß der Holzhandelskompanie allein die Wahl derer, die sie bei einer erledigten Stelle

aufnehmen wolle, zustehe und nur sie die Bewerber auf ihre Fähigkeiten, Eignung und Charakter zu überprüfen habe. Der Stadtrat habe nur insoweit ein Einspruchsrecht, als gegen vorgeschlagene Personen aus Gründen des öffentlichen Ansehens Einwendungen erhoben werden müßten. Er dürfe aber keineswegs in einen Vergleich der vorgeschlagenen Person mit anderen Bewerbern eingehen, da die Erwägung der Würdigkeit, Fähigkeit und Tauglichkeit ausschließlich der Kompanie zustehe. Diese wurde zwar weiterhin verhalten, alle geplanten Neuaufnahmen dem Magistrat bekanntzugeben, doch mußte dieser, wenn gegen eine vorgeschlagene Person keine Einwendungen erhoben worden sind, unverzüglich den Konsens zur Einverleibung erteilen. Ebenso sollte die Holzhandelskompanie auch niemals gezwungen werden, dem Magistrat eine für die Bürgerschaft angesuchte und durch einen Gemeinderepräsentanten zu besetzenden Stelle bei der Kompanie einzuräumen und wurde allein befugt, die ursprünglich erworbenen Privilegien und alle weiteren Bestätigungen in eigene Verwahrung zu nehmen.

Die zweite Möglichkeit, in die Kompanie aufgenommen zu werden, bot die Heirat der Witwe eines verstorbenen einverleibten Holzhändlers, ein Weg, der zum ausgehenden 17. Jahrhundert für die Aufnahme in eine Zunft immer häufiger beschritten und in diesem besonderen Falle durch Maria Theresia (1751) zu weitgehender Berücksichtigung empfohlen worden ist.

Welcher Art die Holzhandelskompanie als Handelsgesellschaft gewesen ist, ist aus der Konfirmation nicht zu erkennen. Die Interessenten haben zweifelsohne ein gewisses Grundkapital einlegen und die Haftung übernehmen müssen. Wie hoch die einzelnen Anteile waren, muß dahingestellt bleiben. Ob zusätzlich auch schon damals, wie später noch angeführt werden wird, stille verzinsliche Einlagen als Betriebskapital aufgenommen worden sind, ist ebenso unsicher. Als Ein- und Verkäufer trat die Kompanie durch den Kassier oder *Gstettenschreiber* auf, der in ihrem Auftrage handelte, das Holz an der Zulände aufkauft und den einverleibten Holzhändlern nach ihrem Anteil die entsprechende Holzmenge abgab. Als Anteil wird in der ersten Zeit der Kompanie mehrmals der 7. Teil des anrinnenden Holzes genannt. Bei ungleichen Stammeinlagen ist es aber unwahrscheinlich, daß alle gleich große Mengen zugewiesen erhalten haben. Der *Gstettenschreiber* war immer ein Holzsachverständiger, wurde durch die Kompanie bezahlt und sollte keinen eigenen Handel betreiben.

Mit der kaiserlichen Genehmigung des Holzhandelsmonopols der Kompanie war die Opposition der Anhänger des freien Holzhandels niedergeschlagen worden⁵⁾. Die Flößerzeche hatte nunmehr aufgehört zu bestehen,

⁵⁾ Ein Umstand verdient besonders festgehalten zu werden: Weder im Originalinstrument von 1687 noch in den folgenden Konfirmationen wurde auf das Privileg von 1372 oder auf das davon abgeleitete Stapelrecht Bezug genommen!

die Freiheit von 1372 hatte ihren ursprünglichen Inhalt eingebüßt und der Holzhandel ist für alle kommenden Zeiten zu einer Sache des privaten Interesses geworden. Bis auf den Rechtsschutz blieb der Stadt nur mehr eine mehr formale Einflußnahme auf die Zusammensetzung der Kompanie gewahrt; die Geschäftsführung war ihrer Aufsicht entzogen, eine Folge der Umbildung der auf handwerklicher Grundlage beruhenden Flößerzeche in eine private Handelsgesellschaft. Der Konfirmation Leopold I. folgten später noch die Bestätigungen Josephs I. vom 2. Mai 1707, Karls VI. vom 19. Jänner 1713 und Maria Theresias vom 13. November 1751.

In der Frage des Weinschankrechtes, die noch immer keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnte, setzten sich die Kompanisten ebenfalls durch, da ihnen die kaiserliche Resolution, d. d. Laxenburg, 9. Mai 1692, den Weinausschank in der Weise einräumte, daß jedem Holzhändler zu dem zur Zeit auf Lager liegenden Vorrat ein Kontingent von 150 Eimern jährlich für den Ausschank oder Verkauf bewilligt und die Übertragung der Kontingente an andere Holzhändler zugelassen wurde und der dagegen erhobene Einspruch der Bürgerschaft wirkungslos blieb.

Nachdem nun die mit so viel Aufregung, Widerstand und allerlei Ränken und Winkelzügen aufgerichtete Holzhandelskompanie endlich durch die Privilegierung in ihrem Bestande gesichert war, sollte man billigerweise annehmen können, daß von nun an die zum Zusammenbruch der Flößerzeche führenden Störungen des geregelten Handels und sonstigen mannigfachen Übergriffe auch auf beiden Seiten ein Ende gefunden hätten. Davon ist jedoch nicht viel zu bemerken. Für die Zufahrt in Wels und die eintägige Niederlage des herangeführten Holzes galten wohl noch weiterhin die Bestimmungen des Vertrages mit Kremsmünster aus dem Jahre 1635. Man hielt sich aber nicht daran. Die Durchfahrten während der Nacht nahmen wieder zu, die unterhalb der Brücke befindliche Holzmautstelle meldete immer häufiger Verschwärzungen mautbarer Güter, wie Leinwand, Loden, Obst, Lein, besonders bei Schleißheim und Weißkirchen auch durch Naufergen und Flößerknechte der Holzhandlungskompanie, die Entrichtung der Wassermaut wurde von den Städten und Märkten an den Zuflüssen der Traun verweigert und bestritten, 1696 und 1699 die Brückensperre auf Grundlage des Vergleiches mit Kremsmünster wieder errichtet, zu der die Verschiebung des Rinnals willkommenen Anlaß bot, und Wächter aufgestellt, die allerdings 1699 den Wegbruch der Sperre durch Naufergen des Salzamtes im Beisein des kaiserlichen Wassersehers nicht zu verhindern vermochten. Dazu kamen die schon bekannten Überschreitungen gegen die Holzordnung, die Nichteinhaltung der Maße und Qualität durch die Flößer und Sägemeister und die Zunahme des Eigentransportes der Grundherrschaften,

die auf eine Exemption der Landstände vom Niederlagszwang schließen läßt und den Zwischenhandel der Kompanie ausschaltete, so daß diese in die Zwangslage versetzt wurde, für die Überlassung des Transportes die im Scharnsteiner Schlaggebiet geltenden Preise einzuräumen und auf die Zwischenhandelsgewinne zu verzichten.

Andererseits wurden in den von 1694 bis 1697 zwischen der Niederösterreichischen Buchhalterei und der Hofkammer in Wien gepflogenen Untersuchungen über die Durchführungsmöglichkeiten des vom kaiserlichen Oberwasserseher Johann Franz Heyberger in Wels vorgeschlagenen Mautaufschlages für Welserholz Mißstände offenbar, die die Holzhandelskompanie in keinem günstigen Licht erscheinen lassen. Die zu deren Untersuchung eingesetzte Visitationskommission des Salzamtes Gmunden berichtete darüber am 20. Juni 1697 nach Einvernahme verschiedener Holzleute der Hofkammer, daß seit dem Bestehen der Holzhandelskompanie die Flößer trotz der getroffenen Vereinbarungen bis zur Errichtung der Maut bis über 3 Tage in Wels warten müßten. Bei den Holzhändlern müßte man auch die Einkehr halten, um überhaupt zu einem Kaufabschluß zu kommen, und bei der Weiterfahrt neben der Maut 10 Gulden besonderes Passiertgeld für jedes Floß erlegen. Auf solche Art habe einer dieser Sägemeister innerhalb 13 Jahren (die Angabe ist durchaus glaubwürdig, insofern die Kompanie bereits vor der Konfirmation bestanden hat) den Holzhändlern wenigstens 1500 Gulden überlassen müssen. Die vereinbarten Preise würden von den Holzhändlern noch nachträglich gedrückt, die sich auf diese Weise den Sägemeistern gebührenden Gewinn aneignen. Die Zahlungstermine würden den Sägemeistern gegenüber nicht eingehalten und die Zahlungen bis zu einem Jahr hinausgeschoben. Zu dem verlangten die Holzhändler zusätzlich zu den gebotenen Holzpreisen die Übernahme des Transportes und der Lieferungskosten nach Wien durch die Holzleute. Die Passiertgelder, die die Holzhandelskompanie den Flößern auf solche ungesetzliche Art abnehme, ertrügen für diese jährlich eine ganz beträchtliche Summe, da bei 150 Personen vom Holzhandel lebten. In der diesem Bericht beigeschlossenen eidesstattlichen Erklärung des Sägemeisters Mathäus Drack an der Pirstermühle in der Herrschaft Scharnstein vom 17. 7. 1696 wurde über die Welser Holzhändler Klage geführt, daß sie mit den Sagmeistern und Förlhwen-gern gar zu grob um(gehen) und endlich so grob machen, daß (sie) es auf die letzt nicht mehr erdauern können, maßen sie schon viel zu Bettler gemacht haben. Erstens brechen sie (ihnen) über den geschlossenen kauf ein Namhaftes ab, zum andern, wann (sie) nach Wels kommen, müssen (sie) zu 2 und 3 tag, auch wohl länger, bis es ihnen recht und gelegen ist, warten und (ihr) geld bei den ohnedies teuren Zeiten verzehren. Drittens, wenn (sie) fortfahren wollen und die Maut entrichten, muß man über dieses einen heimlichen Aufschlag oder aber ungewissenhafte (willkürliche,

von den Holzhändlern festgesetzte) *Maut geben und zwar von jeder Gattung ein namhaftes. Wenn (sie) nach Wels mit dem Holz kommen, gehört es (ihnen) gleichsam nicht mehr sondern ihnen (den Holzhändlern), weil sie dafür geben, was sie wollen. Es werde schließlich das Holz aus diesen Gründen auf der Wurzel stehen bleiben und wegen der Armutey, daß solches nicht gearbeitet werden kann, verfaulen müssen.*

Die Frage der Holzpreise stand also nach wie vor im Vordergrund, und wenn unter solchen Voraussetzungen schließlich die Überzeugung von nicht mehr zurechtfertigenden Übergewinnen der Holzhandelskompanie fast zu einem Allgemeingut geworden ist, dann nur deshalb, weil die Holzhändler in ihrem Egoismus keine Grenzen kannten. Dies erhellt auch aus der Tatsache, daß sie das Weinschankrecht den neu eintretenden Kompanisten vorenthielten und den Verzicht darauf als Bedingung für die Aufnahme forderten. Es mögen wohl ihre Klagen, daß, wenn sie nicht mit Grundstücken versehen wären und nebenbei von ihrer Wirtschaft von Leutgebschaft eine Beihilfe hätten, sie sich vom Handel allein unmöglich erhalten könnten da und dort ein williges Ohr gefunden haben, aber die rechnerisch nüchterne Erklärung der Niederösterreichischen Buchhalterei vom 23. September 1694 hielt sich von solchen Sentimentalitäten frei und wies nach den Aufzeichnungen des Mautamtes Mauthausen nach, daß die bürgerlichen Welser Holzhändler seit der Umwandlung des Privilegs jährlich große Mengen von Bau-, Tischler- und Wagnerholz verführen und sich bei einem Fuhrweg von 12 Flößen, einem sogenannten ganzen Holz (1598 noch 10 Flöße), aus dem Vergleich der Einkaufs- und Verkaufspreise ein Gewinn von über 45 Prozent ergebe. Ein ganzes Holz kostete den Holzhändlern im Einkauf 314 Gulden und im Verkauf 459 Gulden, so daß ihnen ein Gewinn von 145 Gulden, das sind über 46 Prozent, bliebe, abgesehen davon, daß sich die Welser von der Traunmündung an des Wiener Holzsatzes bedienten und sich auch in Wien überzahlen ließen. Daher sei ein 16prozentiger Aufschlag vollauf gerechtfertigt, denn er vermindere die überhohen Gewinne der Monopolisten auf etwa 30 Prozent und ließe ihnen immer noch einen jährlichen Gewinn von etwa 20.000 Gulden. Für den Staat ergebe der Aufschlag eine Mehreinnahme von 4000 bis 5000 Gulden unter Annahme von jährlich 100 ganzen Hölzern. Die Berechnung des Gewinnanteiles durch die Niederösterreichische Buchhalterei differiert nur ganz wenig zur Angabe im Ratsprotokoll vom 29. 1. 1698, nach der ein Fuhrwerk mit 12 Flößen einen Gewinn von 136 Gulden 30 Kreuzer abwerfe, also auch fast 42 Prozent. Die Hofkammer hingegen hielt die Schätzung des Gewinnes aus der jährlichen Zufuhr für fragwürdig, da wegen des Wiederaufbaues der in der Türkennot zerstörten Gebiete und Bauten der Holzbedarf wesentlich gesunken sei, zu den Unkosten auch die Zurichtung der Flöße, die Auslagen für Seile, Floß- und Ruderwinden, Haken, Bohrer, Stroh für die Floßleute und die Löhne für die Handlanger und Stragler,

die in Wien das Holz auf die *Gstetten* (Anlände) brachten sowie der Unterhalt für den *Gstettenschreiber* und die *Wasserknechte* zu rechnen seien. Auch das *Schutzgeld* für die Stadt Wels (200 fl.), der jährliche Zins an die Stadt Wien und die Gebühr für die *Holzbeschauer* seien einzubeziehen. Ins Kalkül müßten auch die Schäden der *Wassergüsse* und *Eisstöße*, die Gefahr bei der Fahrt durch den *Struden*, bei der öfter ganze Fahrten ertränkt oder schadhaft geworden sind, berücksichtigt werden, so daß es dahin gestellt bleiben müsse, ob über den von Heyberger vorgeschlagenen *Holzaufschlag* überhaupt noch weitere Überlegungen angestellt werden sollten. Anscheinend haben aber doch die Berechnungen der Niederösterreichischen Buchhalterei ihre Wirkung nicht verfehlt und obwohl der Abschluß der Verhandlungen aus den Akten des Hofkammerarchives nicht mehr festgestellt werden kann, sind doch die Welser Holzhändler zur Errichtung eines *Aufschlages* verhalten worden, da sie am 9. Mai 1698 den Rat ersuchten, um Abschaffung oder wenigstens Mäßigung des *Holzaufschlages* bei der Regierung vorstellig zu werden.

Diese Einstellung der Wiener Zentralstellen gegen die Welser Holzhandelskompanie zu Ende des 17. Jahrhunderts mußte bei der damals bereits festzustellenden Tendenz einer freieren Handhabung der Handelsvorschriften seitens des absoluten Staates für die Zukunft bedenklich werden, wenn sich nur ein günstiger Anlaß fand, das Welser Monopol zu brechen. Diesen Anlaß bot die in den Ratsprotokollen als „*Zinnenburgische Affaire*“ bezeichnete Aktion des kaiserlichen Stadtpfarrers Anton von Zinnenburg (1742—1748) gegen die Holzhandelskompanie wegen einer *Holzdurchfuhr*.

Am 8. Juli 1746 lehnte der Magistrat sein Ansuchen um freie Durchfuhr von 50 Klafter Brennholz nach Wien an zwei Personen des Adelstandes mit der Begründung *übler Consequenz und Präjudiz der Stadt und Bürgerschaft auch wegen der jetzigen Holzbeklemigkeit und Teuerung* ab. Zinnenburg erhob gegen diesen Beschuß bei der N.-Ö. Regierung Einspruch und erreichte über diese eine Verordnung der O.-Ö. Landanwaltschaft d. d. 22. Juli, daß die Stadt die Durchfuhr passieren zu lassen habe. Nunmehr beschloß der Magistrat wegen Einschränkung des Privilegs und wegen der großen Teuerung, die eine so große Holzabfuhr nicht zuließe, die entsprechenden Schritte zu unternehmen und an die Landanwaltschaft zu berichten, daß bei dieser Stelle *keine Rücksicht auf der Statt Holz Privilegia und Stäpplgerechtigkeit genommen werde*. Der Einspruch blieb wirkungslos. Der Landeshauptmann entschied am 25. August, daß die Abfuhr bei 50 Reichstaler Pönfall zu gestatten ist, falls sie (die Stadt) aber ihre zu haben glaubende *Stäpplgerechtigkeit etwas zu erweisen vermainen*, sollen die Beweisinstrumente bei der Regierung vorgelegt werden. Die Beweisführung ist nicht mehr erhalten. Sie mochte sich aber, wie nicht anders zu erwarten, auf das Recht von 1372: . . . dass daselb holtz nicht verner soll gefuert werden dann gen Welss und nit fuerbass und auf seine mehrhundert-

jährige Handhabung gestützt haben. Die N.-O. Regierung anerkannte dieses Recht nicht mehr. Sie betrachtete allem Anschein nach das der gesamten Bürgerschaft verliehene Holzhandelsprivileg von 1372 durch die Errichtung einer auf sieben Holzhändler beschränkten privaten Holzhandelskompanie 1687 als aufgehoben und das Stapelrecht als ein besonderes Privileg, das aber in der *Confirmatio Einer Neu aufgerichten Holzhandlungs Compagnia und Ordnung, derrer von Welss, den 30. September 1687* nicht aufgenommen worden ist und daher das beanspruchte Stapelrecht jeder rechtlichen Grundlage entbehre. Dies geht auch deutlich aus ihrer Verordnung vom 16. 8. 1747 hervor, in der ausdrücklich darauf Bezug genommen worden ist: *Weil im Holzhandlungsprivileg das jus stapula nicht enthalten und hierüber eine besondere Confirmation auch nicht ergangen.* Aufnahmsweise wurde jedoch der Stadt zugestanden, bis zur Konfirmation des Privilegs sich dieser *Freiheit* (zu) gebrauchen, sie darf sich jedoch außer des selbst bestellenden Bauholzes keiner weiteren extension auf das etwo zum Verkauf ansonsten vorbeiführende Bau- oder anders Holz vernerbin anmaßen. Die Konfirmation durch Maria Theresia erfolgte am 13. 11. 1751. Bis dahin also war nur mehr das von der Kompanie selbst bestellte Bauholz zugunsten der Bürgerschaft der Niederlage unterworfen, alles übrige Bau- und Schnittholz, gebunden oder ungebunden, konnte frei gegen Entrichtung der Maut durchgeführt werden.

Mit dieser Entscheidung wurde der Zwischenhandel der Holzhandelskompanie an der empfindlichsten Stelle getroffen. Das bisher geübte Stapelrecht war die Existenzgrundlage des Welser Holzhandels bis Wien. Die Zeit der *uralt hergebrachten und sonders privilegierten, dermalen aber auf den äußersten grad des Umsturzes gestellten Stapelgerechtigkeit* war abgelaufen. Mit ihrer Aufhebung begann die Zeit des unaufhaltbaren Verfalles der Welser Holzhandelskompanie. Nun war das eingetreten, was im Vertrag mit Kremsmünster 1635 durch die Einschränkung der Niederlage auf einen Tag in die Wege geleitet worden war und was die alten Widersacher des Holzhandelsprivilegs, die Scharnsteiner Sägemeister und Flößer und die Städte und Märkte an der Traun mit ihren Zuflüssen und an der Donau, im vorausgegangenen Jahrhundert des öfteren, wenn auch erfolglos, versucht hatten: *das Monopol der Holzhandelskompanie war gebrochen.* Die freie Holzdurchfuhr ermöglichte es auch den auswärtigen, besonders den Wiener Holzhändlern, in den Schlaggebieten mit den Holzbauern und Sägemeistern in direkte Verbindung zu treten und bei der Preisbildung die Welser Zwischenhandelsspannen auszuschalten. Es war daher naheliegend, wenn sich auch diese in einer festen Handelsorganisation zusammenschlossen.

Am 23. 1. 1754 langte von den Holzabnehmern der Holzhandelskompanie in Wien die alarmierende Nachricht ein, daß man dort am Werke sei, eine neue Bauholzhandelskompanie aufzurichten. Für die Stadt würde dies

Die „St.-Nicolaj-Zeche und Bruderschaft der Bürgerlichen Flößer und Holzhändler“

zu einem *Umwurstz* führen. Zu dieser bestürzenden Nachricht gab der Bürgermeister J. Karl Kohl im Rat noch zu bedenken, daß *mit der Vertilgung der Companie der Stadt neben den sieben größten Contribuenten (Steuerträgern) jährlich 200 fl. Emolumentum (Schutzsteuer) entgehen, welche seit 1688 bisher bei 13.000 fl. ohne fructificierung ertragen haben. Außerdem würden sozusagen soviel Häuser von der größeren Gattung beimfallen und darauf könnte auch kein andres proportioniertes Gewerb wegen allseitiger Übersetzung gebracht werden.* Der Magistrat und die Holzhandelskompanie beschlossen hierauf, das Vorhaben der Wiener wenigstens soweit zu hindern, daß *die Companie bei ihrem Privileg in hergebrachten Holzsorten und Schnittarten gemäß der in Serie erfolgten Confirmation erhalten werde.* Eine gemeinsame Deputation überbrachte die Eingabe der Stadt der Repräsentation und Kammer in Wien (der von Maria Theresia für die politischen, Finanz- und gemischten Militärsachen errichteten Behörde), aus deren Bescheid vom 9. 11. 1754 zu entnehmen ist, daß man sich abermals auf das Stapelrecht berufen hatte. Im Bescheid wurde erklärt, der Kaiser habe d. d. 19. 10. resolviert, er denke nicht daran, *eine Berechtigung, wodurch der Handel auf dem Traunfluß gesperrt werde, ferner zu gestatten.* Dafür wolle er der Stadt eine andere Schadloshaltung angedeihen lassen, über deren Art sie selbst Vorschläge unterbreiten wolle. Die Stadt ging aber auf diesen Vorschlag gar nicht ein und erhob in einer neuerlichen Eingabe Vorstellungen um Beibehaltung der *privaten Holzhandelsgerechtigkeit und Cassierung der neu aufgerichteten Companie in Wien.* Mit kaiserlicher Resolution vom 31. 3. 1755 wurde das Begehr von Wels endgültig abgewiesen und die Stadt verhalten, die der Wiener Kompanie in der Zwischenzeit zurückgehaltenen Flöße auszufolgen oder Ersatz zu leisten. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die Wiener Kompanie der Stadt Wels vom 1. 4. 1755 an diejenigen 200 fl., die sie von der Welser Kompanie bisher bezogen hat, *in Betracht der der Wiener Companie eingeräumten Befugnis zur Abtragung dessen, was der Stadt deswegen entgeht, unfehlbar abzuführen habe.* Und als kurz darauf die Repräsentation und Kammer auf Grund einer neuerlichen kaiserlichen Entschließung am 12. 5. 1755 anordnete, daß die Wiener Kompanie wegen der zu leistenden Schadloshaltung von 200 fl. von *weiterer städtischer Holzmaut von allen ihren auf der Traun abführenden Holzgattungen freigelassen werden muß*, wurde es auch dem Magistrat und der Kompanie klar, daß die Bindung des Handels an veraltete Rechte vom Staate nicht mehr aufrechterhalten und anerkannt wurde. Sie waren der Ausweitung des Binnenhandels abträglich und mußten eben fallen.

Den Eindruck, den diese Entscheidungen auf den versammelten Magistrat gemacht haben mochten, charakterisiert die Schlußbemerkung des Ratsprotokolls vom 9. 4. 1755: *Dieser unglücklichen Resolution ist sich nicht ohne Bestürzung zu unterwerfen* wohl am besten. Es konnte nur als schwacher

Trost empfunden werden, wenn der Bürgermeister in dieser Ratssitzung erklärte, es sei alles Mögliche geschehen, die Rechte der Stadt zu wahren; als Vorspiel für den gänzlichen Verlust des Privilegs sei die *Zinnenburgische Affaire* zu betrachten, die allzu schlecht geführt worden sei, da nicht einmal die Handelskompanie von der *fatalen Regierungssentenz* etwas gewußt habe. So sei nun das weitere Übel gefolgt. Aber ebenso steht fest: auch der Rat der Stadt Wels scheint von der *fatalen Regierungssentenz* nichts gewußt zu haben, sonst hätte er im Sinne der Anregung des Hofes Vorschläge für die Schadloshaltung erstellt, statt an einem schon lange durchlöcherten Privileg festzuhalten. So ist das Jahr 1755 zum Entscheidungsjahr für den Welser Hozhandel geworden. Die Wiener Bauholzhandelskompanie war von nun an gleichberechtigt, sie fand natürlich auch die Förderung der Hofstellen — ex offo 1768 durfte ihr *in der Abführung der Stämme kein Hindernis gemacht werden* — und es ist bezeichnend, daß sie 1786 an den Magistrat herantrat, für ihren Vertreter und Holzaufkäufer in Wels *vor dem Wasser bei der Traun eine Wohnung in dem bereits hergestellten Schreibbüttl und Stadl erbauen zu dürfen*.

Zum Niedergang der Holzhandelskompanie führte nicht allein die geänderte Einstellung des Staates zum Niederlagsrecht, sondern auch eine zeitweise in Erscheinung tretende Unordnung in der Geschäftsgebarung, die zum Nachteil des Holzhandels zu internen Auseinandersetzungen führen mußte. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es wegen der Buchführung zu ernsten Streitigkeiten zwischen dem Kassier der Kompanie, Bürgermeister Peter Grezmüllner, einerseits, und den übrigen Mitgliedern anderseits, die im Auftrage der Landeshauptmannschaft Abt Maximilian Pagl von Lambach durch eine Überprüfung des Voranschlages für 1711 zu schlichten hatte. Nach dem von ihm erstellten Kommissionsbericht vom 20. 8. 1715 wurden von den damals 4 einverleibten Holzhändlern auf Grund der vorhandenen Unterlagen in der Buchführung große Differenzen festgestellt. Von 1702 bis 1706 wurde dem Hofbauamt in Wien Holz im Betrage von 8450 fl. 51 kr. geliefert, der Betrag schien in dem von Grezmüllner erstellten Voranschlag für 1711 nicht auf. Der Wert des von 1707 bis 1711 dem Hofbauamt zugeführten Holzes betrug 3443 fl. 16 kr., im Voranschlag waren dafür 3769 fl. eingesetzt. Verschiedene Geldschulden, darunter das Hofbauamt für 1710/11 mit 2738 fl., standen mit 8405 fl. 42 kr. in Rechnung. Grezmüllner wies aber nur 2843 fl. 14 kr. aus. Das Hofbauamt und Hofzahlamt waren der Kompanie noch mit unbeglichenen Forderungen, z. T. aus dem Jahre 1706, in der Höhe von 40.224 fl. verpflichtet. Es wurde auch bemängelt, daß für 1711 der jährliche Gewinn nicht ersichtlich gemacht wurde, auf der Aktivseite zu wenig und auf der Passivseite zu viel aufschiene. Die Aufforderung an Grezmüllner, die Abrechnungen mit den Wiener Holzversilberern von 1711 bis 1714 der Gesamtheit der Kompanie vorzulegen und den Gewinn den einzelnen Anteilen entsprechend auszuteilen,

machen es wahrscheinlich, daß dieser als Kassier seine Befugnisse zum eigenen Vorteil überschritten hat. Bei einer so mangelhaften Buchführung wird es verständlich, wenn dann schließlich die Übersicht über die Vermögenslage der Gesellschaft verlorengegangen und das ganze Unternehmen in Verfall geraten ist. Ob Mißwirtschaft der Kompanie oder andere Gründe für das kaiserliche Reskript vom 24. März 1777, das erst am 15. Jänner 1779 in Wels einlangte und die Bürgerschaft zur Stellungnahme über den weiteren Bestand der Gesellschaft aufforderte, da deren Aufhebung erwogen würde, maßgebend gewesen sind, läßt sich nicht entscheiden. Der Fortbestand der Gesellschaft wurde durch das Gutachten von 95 bürgerlichen Handwerkern und Gewerbetreibenden ermöglicht, die auf die Beischaffung von Bauholz durch die Gesellschaft verwiesen, als durch den großen Brand vom 12. April 1771 eine namhafte Anzahl Häuser des oberen Stadtplatzes und der Lederergasse (heute Fabriksstraße) vernichtet worden sind.

Der Zerfallsprozeß war demnach schon ziemlich weit fortgeschritten und auch die Stellungnahme der Bürgerschaft konnte den drohenden Zusammenbruch nur mehr für kurze Zeit aufhalten. 1783 ging die Holzhandelskompanie in Konkurs. Am 13. 6. fand die erste Tagsatzung über die exekutionsmäßige Einklage von 15.988 fl. statt. Das Ergebnis der genau festgehaltenen Konkursverhandlung war die Errichtung der *befreit bürgerlichen Bauholzhandlungsgesellschaft* durch freiwilligen Zusammenschluß der Kurrent- und Hypothekargläubiger, die wiederum von sieben führenden Mitgliedern geleitet wurde, aber hauptsächlich mit stillen Einlagen gearbeitet hat. In der einzigen im Stadtarchiv noch erhaltenen Administrationsrechnung auf das Jahr 1784 werden 37 Einlagen mit Beträgen von 50 bis 3250 fl. angeführt, hingegen scheinen feste Anteile der Holzhändler nicht mehr auf. Für dieses Jahr ist der Rechnungsabschluß noch aktiv; den Einnahmen von 47.773 fl. 28 kr. standen Ausgaben in der Höhe von 37.394 fl. 23 kr. gegenüber. Der Reingewinn von 10.378 fl. 5 kr. war gegenüber der Zeit der Aufschlagsverhandlungen auf weniger als die Hälfte abgesunken. Bemerkenswert ist ferner die Höhe der noch ausständigen Forderungen für geliefertes Bauholz: 40.128 fl. 4 kr., die sich nur auf private Holzhändler in Wels und Wien verteilten, während die aerarischen Bauämter als Käufer nicht mehr genannt werden. Diese ausständigen und für den Handel notwendigen Kapitalien führten andererseits in verstärktem Ausmaße zur Aufnahme festverzinslicher, 4prozentiger Einlagen, die im Rechnungsjahre mit 29.875 fl. drei Viertel der ausständigen Bauholzschulden erreichten.

Die Bilanz des Jahres 1784 zeigt also bereits den Abstieg auf. Die nächsten zwei Jahrzehnte vollendeten das Werk des Niederganges. Wir haben darüber keine Nachrichten mehr, nur der zeitgenössische Chronist der Stadt Wels, Dechant FELIX VON FROSCHAUER vermerkte darüber in seiner

Staatsgeschichte der landesfürstlichen Stadt Wels kurz folgendes: Allein die schlechte Gebahrung der Gesellschaft brachte sie im 18. Jahrhundert zum gänzlichen Verfalle und zwang die Interessenten, ihre Gerechtigkeit hinzugeben. Der k. k. Hofagent Joseph von Bernold zu Wien brachte sie im Jahre 1803 käuflich an sich. In diesem Jahre verfiel die Gesellschaft in Krida, das Dominium Flößeramt (Untertanen der Flößerzeche) erstand Froschauer mit der Flößerlade, die mit ihren wertvollen Dokumenten und Akten beim Brände des Stadtpfarrhofes am 20. 4. 1870 den Flammen zum Opfer gefallen ist.

Das 19. Jahrhundert hat eine ähnliche Handelsorganisation nicht mehr aufgebaut. Die Flößerzeche, die Holzhandelskompanie und die Bauholzhandelsgesellschaft gehören für immer der Vergangenheit an. Als Wasserweg war die Traun freilich noch einige Zeit für den Holztransport wichtig, als aber im Oktober 1834 mit dem Bau der Eisenbahn begonnen worden war, kam auch für die Traun der Tag näher, an dem sie aufhörte, wie seit Jahrhunderten für die Flößer mit ihrem *Gefährt* Weg nach dem Osten zu sein. Die Schiffer und Flößer aber verdingten sich den Holzhändlern, woher diese auch kommen mochten, und schlossen sich 1828 zur *Flößerinnung* zusammen, um durch geregelte Arbeitsbedingungen ihre schon stark gefährdete Existenz auf sichere Grundlagen zu stellen. Mit dem Holzhandel selbst hatten sie nichts mehr zu tun; die Ausbildung geschickter Schiffer und Flößer war der Hauptzweck der neuen Innung, die bereits zur Jahrhundertwende die Grundlage ihrer Tätigkeit eingebüßt hatte, nachdem der Wasserweg der Traun endgültig vom Schienenstrang abgelöst worden war.

Quellen- und Literurnachweis:

- a) *Quellen:* Ratsprotokolle der Stadt Wels von 1574 an;
Kommissionsbericht von Lambach, 1715;
Administrationsrechnung 1784;
Herrschtsakten des Hofkammerarchives Wien, W. 85;
Konfirmationsprivilegien für die Holzhandelskompanie, Österr. Staatsarchiv — Allgemeines Verwaltungsarchiv, Salbücher Nr. 85, 110, 130, 199;
- b) *Literatur:* K. Meindl, Geschichte der Stadt Wels, 1878;
E. Baumgartinger, Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625, in Heimatgau, 5. Jahrgang, 1924;
A. Loehr, Österr. Geldgeschichte, 1946;
A. F. Pribam, Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, I. Bd., 1938.

Die vorliegende Arbeit ist mit einigen Kürzungen in der „Welser Zeitung“ 1949, Folge 2 „Naufahrer und Flößer“, Folge 3 ff. unter dem Titel „Die Welser Flößerzeche“ abgedruckt worden.

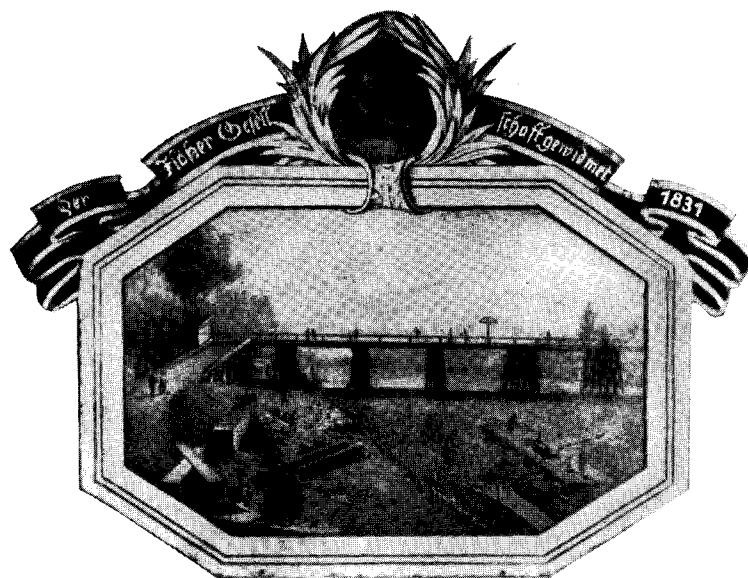


Abb. 7. Zunftzeichen der Flößer mit Ansicht der Welser Lände und der alten Holzbrücke

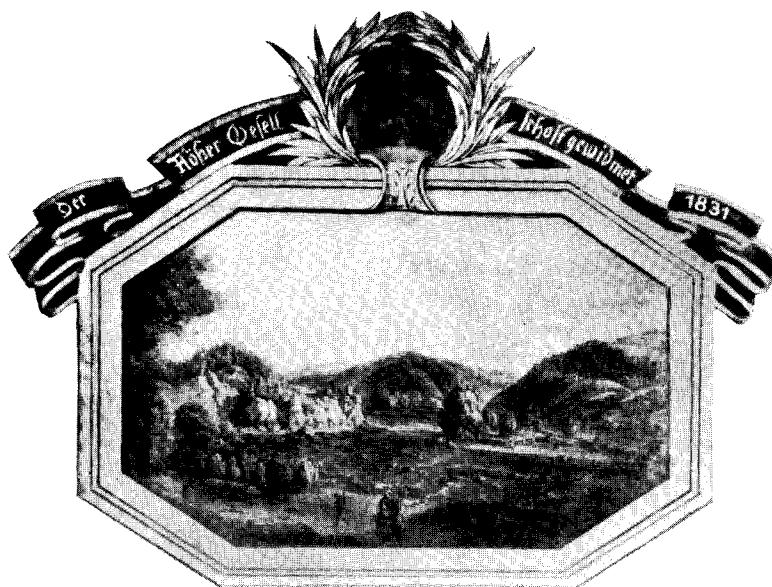


Abb. 8. Zunftzeichen der Flößer, Rückseite mit Ansicht des Struden



Abb. 9. Lichtsäule der Flößer auf dem alten Welser Friedhof